

# Niederschrift

über die 7. öffentliche Sitzung der am 10. März 2019 gewählten **Gemeindevertretung** der Stadtgemeinde Oberndorf, welche am Donnerstag, dem **28. Mai 2020**, um 19.00 Uhr, in der Aula der Neuen Mittelschule stattgefunden hat.

## Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Fragestunde für die Gemeindebürger
2. Angelobung in die Gemeindevertretung
3. Entsendung von Mitgliedern in Ausschüsse bzw. Gremien
4. Feststellungen im Zusammenhang mit dem Protokoll vom 30.01.2020
5. Berichte des Bürgermeisters
6. Europasteg Errichtungs- und Betriebs-GmbH - Jahresabschluss zum 30.09.2019
7. Bebauungsplan "Salzburger Straße - Bahnhofstraße"
8. Bericht Überprüfungsausschuss (nichtöffentlich gem. § 33 Abs. 2 GdO 2019)
9. Jahresrechnung 2019 Stadtgemeinde Oberndorf
10. Jahresrechnung 2019 Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG
11. Ankauf von Wertpapieren als Tilgungsträger CHF-Kredit
12. Aussetzung von Beiträgen zur Kinderbetreuung im Rahmen der Corona-Krise
13. Kindergartengebühr 2020/2021
14. Muster für Betreuungsvereinbarungen (§ 17 des Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes - S.KBBG, LGBl. 57/2019, i.d.g.F.) - Bericht
15. Vereinbarung zur Weiterleitung eines GAF-Förderbeitrages zum Abriss Bauteil 31 und Errichtung von Parkplätzen mit der GOK
16. Stellungnahme zur Verordnung des Bürgermeisters über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe (§ 11 Abs. 2 des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes – SNAG)
17. Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2020 – RHVO 2020)
18. Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung betreffend die Abwehr des örtlichen Gemeinschaftslebens störender, durch Immissionen hervorgerufener oder die Gesundheit von Menschen gefährdender Missstände (Immissionsschutzverordnung 2020 – ISVO 2020)
19. Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung, mit welcher die Benützung der öffentlichen Spielplätze im Gemeindegebiet von Oberndorf bei Salzburg geregelt wird (Spielplatzordnung 2020 – SpPIO 2020)
20. Ausschreibung der Lohnwäsche für die Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser
21. Leitungsrechte für die A1 Telekom Austria AG, betreffend GST-Nr.: 1014 und 745/12 EZ 584 sowie GST-Nr. 97/3 EZ 573 alle KG 56410 Oberndorf
22. Bestandsvertrag Republik Österreich - Benützung Öffentliches Wassergut (Fußgängersteg Reitbach)
23. Kooperationsvereinbarung mit dem Verband der Güterweggenossenschaft im Bundesland Salzburg (Treppelweg)
24. Aufträge, Anschaffungen
25. Subventionen
26. Allfälliges
27. Vergabe von Wohnungen (nicht öffentlich gemäß § 33 Abs. 2 GdO 2019)
28. Beschlussfassungen im Zusammenhang mit einer Verlassenschaftsangelegenheit (nicht-öffentlich gem. § 33 Abs. 2 GdO 2019)

### **Anwesende:**

Bürgermeister Ing. Georg Djundja  
2. Vizebürgermeister Ing. Josef Eder  
Stadträtin Brigitte Neubauer  
Stadtrat Stefan Jäger  
Stadtrat Dietmar Innerkofler  
GV Johannes Zrust  
GV Kerstin Janschitz  
GV Stefanie Brandstätter  
GV Wolfgang Oberer  
GV Nicole Höpflinger  
GV Dr. Andreas Weiß  
1. Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer  
Stadtrat Arno Wenzl  
Stadtrat Tobias Pürcher  
Stadträtin Carola Schößwender  
GV Johann Peter Pertiller  
GV Mag.(FH) Hannes Danner  
GV Mag. Johannes Paradeiser  
GV Ing. Franz Peter Wimmer  
Josef Bartl, Ersatzmitglied der Gemeindevertretung der ÖVP-Fraktion  
i.V. für GV Stefan Stabl  
GV Mag. Peter Weissenböck  
GV Dominique Nunweiler  
GV Christoph Thür  
GV Josef Hagmüller, (Rsb)  
GV Vitus Guido Maier

### **Weiters:**

Mag. Albert Höller, zu TOP 7.  
Dr. Gerhard Schäffer  
Dipl.-Ing. Georg Zeller, zu TOP 7.

### **Entschuldigt abwesend:**

GV Stefan Stabl

Schriftführerin: Sandra Eder

Es waren 8 Zuhörer anwesend.

### **Verlauf und Ergebnisse der Sitzung:**

#### **1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Fragestunde für die Gemeindebürger**

Bürgermeister Ing. Djundja begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr. Er stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit von 25 Gemeindevertretungsmitgliedern (19.00 Uhr 23 GV, 19.03: 24 GV, 19.10: 25 GV) die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist. Die Tagesordnung zur Sitzung wurde zeitgerecht und ordnungsgemäß zusammen mit der Einberufung zugestellt, es bestehen dagegen keine Einwände.

In der Geschichte von Oberndorf, zumindest seit 1945, hat es eine Gemeindevertretungssitzung unter diesen Voraussetzungen noch nie gegeben. Das ist auch der Grund, warum wir heute zwei Fotografen unter uns haben.

Folgende Regeln gelten für die heutige Sitzungsabhaltung: Im Schulgebäude gilt MNS-Masken-Pflicht. Sobald der Sitzplatz eingenommen wurde und ein Sicherheitsabstand gewährleistet ist darf die Maske abgenommen werden. Wortmeldungen der Gemeindevertretungsmitglieder sind ausschließlich nach Handzeichen und Wortmeldungserteilung des Vorsitzenden gestattet. Die Wortmeldung hat am Rednerpult stattzufinden. Auf dem Weg zum und vom Rednerpult ist die MNS-Maske zu tragen. Nach der Wortmeldung am Rednerpult ist die Fläche zu desinfizieren. Das Rednerpult ist notwendig, da wir hier nicht wie im Rathaus genügend Mikrofone zur Verfügung haben und somit die Protokollführung nicht möglich wäre. Die Induktionsschleife ist auch hier eingeschaltet. Auch die Expertinnen und Experten haben das Mikrofon nach Benützung zu desinfizieren. Für Fragen seitens der Gemeindeglieder während Tagesordnungspunkt eins ist das im hinteren Teil des Raumes aufgebaute Standmikrofon zu verwenden.

Die beiden letzten Sitzungen (19.03. und 16.04.) konnten aufgrund der Corona-Pandemie nicht abgehalten werden. Dies wurde jeweils im Mitteilungsblatt verlautbart und alle Gemeindevertretungsmitglieder wurden darüber informiert.

Für die heutige Sitzung entschuldigt ist GV Stefan Stabl (E-Mail vom 18.05.2020 - wird durch Bürgermeister Ing. Djundja vorgelesen). Laut Gemeindeordnung § 27 Abs. 1 muss das verhinderte Gemeindevertretungsmitglied den Vorsitzenden über das Stadtamt unter Angabe des Grundes rechtzeitig über das Fernbleiben informieren und die Anberaumung ist dem Ersatzmitglied weiterzuleiten.

Als Ersatzmitglied von GV Stefan Stabl ist somit das Ersatzmitglied der ÖVP-Fraktion Herr Josef Bartl unter Tagesordnungspunkt zwei anzugeloben.

Ebenso wird Herr Dr. Andreas Weiß unter Tagesordnungspunkt zwei als neues GV-Mitglied der SPÖ-Fraktion angelobt. Dadurch ist es notwendig, dass die SPÖ-Fraktion ein neues Ersatzmitglied nennt. Dies erfolgte mit Schreiben vom 14.05.2020 durch den Fraktionsobmann Herrn GV Zrust. Genannt wurde Frau Christine Artbauer.

Bürgermeister Ing. Djundja begrüßt die Vizebürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Experten, die Mitarbeiter des Stadtamtes und die anwesenden Zuhörer.

*Da keine Fragen seitens der Zuhörerinnen und Zuhörer vorliegen, entfällt die Fragestunde für die Gemeindeglieder.*

## 2. Angelobung in die Gemeindevertretung

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Durch die Niederlegung des Mandates von Herrn Benjamin Götzl wurde das nächstgereichte Ersatzmitglied Dr. Andreas Weiß zur Sitzung der Gemeindevertretung eingeladen und ist durch den Bürgermeister anzugeloben."

Bürgermeister Ing. Djundja erklärt, dass laut Auskunft vom Land Salzburg (Mag. Heinz Hundsberger) aufgrund von Corona auf den Händedruck bei der Angelobung verzichtet werden kann. Über diese Auskunft liegt ein Aktenvermerk vor.

Herr Dr. Andreas Weiß tritt vor.

Bürgermeister Ing. Djundja verliest die Gelöbnisformel wie folgt: „Ich gelobe, die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen zu fördern.“

Herr Dr. Andreas Weiß gelobt mit „ich gelobe!“.

Aufgrund der Abwesenheit von GV Stefan Stabl muss das Ersatzmitglied der ÖVP-Fraktion Herr Josef Bartl angelobt werden.

Herr Josef Bartl tritt vor.

Bürgermeister Ing. Djundja verliest die Gelöbnisformel wie folgt: „Ich gelobe, die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen zu fördern.“

Herr Josef Bartl gelobt mit „ich gelobe!“.

### **3. Entsendung von Mitgliedern in Ausschüsse bzw. Gremien**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Durch die Niederlegung des Mandates durch Herrn Benjamin Götzl sind die Ausschüsse seitens der SPÖ-Fraktion neu zu besetzen."

Der Fraktionsobmann GV Zrust führt aus, dass die SPÖ-Fraktion Herrn Dr. Andreas Weiß in dieselben Ausschüsse und Gremien entsendet in welchen der ausgeschiedene Gemeindevertreter Benjamin Götzl war.

#### **4. Feststellungen im Zusammenhang mit dem Protokoll vom 30.01.2020**

Das Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.01.2020 wurde am 19.02.2020 den Fraktionen übermittelt. Gegen das Protokoll wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses somit als genehmigt (§ 36 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl. 9/2020, i.d.g.F.).

## **5. Berichte des Bürgermeisters**

Bürgermeister Ing. Djundja führt aus:

### **5.1.: Corona:**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Liebe Oberndorferinnen und Oberndorfer. Die letzten Wochen und Monate waren und sind auf jeden Fall eine historische Zeit. Schon alleine, dass wir hier heute in der Aula sitzen und die Schule nur mit einer MNS-Maske betreten dürfen zeigt, dass alles anders ist, sich unser Alltag und unser alltägliches Leben geändert hat.

Hier heute mit der MNS-Maske eintreten zu müssen, ist für manche eine Belastung, andere verstehen die Maßnahme vielleicht gar nicht mehr, wieder anderen gibt es ein Gefühl der Sicherheit. Ich bemerke natürlich aktuell, dass der individuelle Zugang zur Krise und zu den Maßnahmen immer differenzierter wird.

Wie auch immer man aktuell zu den ganzen Maßnahmen und Auswirkungen stehen mag. Eines ist unbestritten: Vom medizinischen Aspekt sind auch wir in Oberndorf sehr gut durch die Krise gegangen:

Insgesamt haben wir im Gemeindegebiet nur vier bestätigte Infektionen, welche alle bereits wieder gesundet sind.

Seitens der Gemeinde war es uns wichtig, frühest Maßnahmen zu setzen zB auch im Seniorenwohnhaus – hier haben wir bis heute keinen bestätigten Fall bei Bewohnern bzw. bei MA.

- Schließung diverser Einrichtungen / Parks etc.
- Grenze soll für dringenden Pendler- und Warenverkehr offen haben (krit. Infrastruktur)
- Wir haben für alle MA im Stadtamt und Bauhof ein Sonderdienststrad eingeführt, um unsere MA bestmöglich zu schützen, gleichzeitig aber trotzdem die Serviceleistungen für alle Gemeindebürger erbringen zu können.
- Einkaufs-Hilfsdienst und Essens-Menü-Service (analog EaR) und Lebensmittelausgabe – danke allen die hier mitgeholfen haben
- Erlassen heute die Kindergartengebühren – eine wichtige Erleichterung für viele Eltern!
- Wir ermöglichen die Stundung von Gemeindeabgaben ohne Zinsen bis 30. Juni (eine der ersten Gemeinde Österreichs) (Summe über 70.000 €! An Wirtschaftsunterstützung)
- In jeder Krise ist die Information nach innen zu den MA aber vor allem auch zu den Bürgerinnen und Bürgern entscheidend: in drei Mitteilungsblätter, in zahlreichen persönlichen Schreiben an alle Eltern und an alle Wirtschaftstreibenden. Über die Homepage. Facebook. Instagram. Plakatanschlagtafeln. Infopoints haben wir immer aktuell informiert.

Danke an alle Mitarbeiter im Stadtamt und an alle über 300 Mitarbeiter der Stadtgemeinde. Es waren harte Wochen, körperlich als auch geistig.

Aber wir haben tagtäglich unser Bestes gegeben, um Oberndorf bestmöglich durch die Krise zu führen.

Danke dir geschätzter Stadtamtsleiter ganz persönlich, aber auch stellvertretend für alle der über 300 Mitarbeiter.

Danke auch an alle Oberndorferinnen und Oberndorfer - Ehrenamtliche und Beruflich, welche zum Gelingen der Krisenbewältigung beigetragen haben, welche sich in den Einsatzorganisationen oder im Nachbar-Hilfsdienst engagiert haben oder auch einfach die Maßnahmen mitgetragen haben. Denn nur durch das Einhalten der Maßnahmen konnte das Ausweiten des Virus eingedämmt werden.

Ihnen/Euch allen gehört unser Respekt und Dank!

#### Weitere Herausforderungen:

Den wirtschaftlichen Schaden für die Oberndorfer Betriebe können wir und können auch viele Betriebe noch nicht abschätzen und beziffern.

Aufjedenfall hat diese Krise auch Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen

Einnahmen der Gemeinde brechen weg: Ertragsanteile sinken, die Einnahmen durch die Kommunal Steuer gehen zurück, wir haben zusätzliche Aufwendungen, und Steuerergänzung der Bundesregierung an die Wirtschaft haben ebenso wiederum Auswirkungen auf die Gemeinde).

Experten diskutieren und errechnen Prognosen über den finanziellen Schaden für die Gemeinden. Hier gibt es unterschiedlichste Zahlen. Aber alle sind sich einig: Seriös kann den finanziellen Schaden für die Gemeinden aktuell noch niemand beziffern.

Und wir wissen auch noch nicht, welche Gemeindefinanz-Rettungspakete es wirklich geben wird von Bund und Land?

Eines ist mir aufjedenfall klar – die bisher angekündigten Pakete von Land und Bund decken den Verlust nur marginal – Großteiles sind es Investitionspakete aber keine 100% Hilfe beim Einnahmen-Entgang aufgrund Einbruch der Ertragsanteile und Kommunalsteuern.

Die Diskussion über diese Prognose bzgl. Gemeindefinanzen wäre noch zu früh und würde auch die heutige Sitzung sprengen. Bereits Mitte April habe ich angeordnet, das nur unbedingt notwendige bzw. schon begonnenen budgetierte Projekte durchgeführt werden.

Bei einer eigenen GR Sitzung am 11. Juni werden wir uns dem Thema Gemeinde-Finanzen und Auswirkungen aufgrund der Corona-Krise widmen. Heute dürfen wir das sehr gute Ergebnis der Jahresrechnung beschließen – was uns auch ein Polster gibt, um etwaige Verluste teilweise abdecken zu können.

Neben den medizinischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise ist mir noch ein Aspekt wichtig: Die sozialen Auswirkungen.

Aus dem Ausgerufenen Physical distancing – also das zueinander Abstand halten – wurde leider auch ein Social distancing. Also ein soziales Distanzieren. Und das ist nicht gut. Das ist für die Seele und das Herz des Menschen nicht gut. Daher sind wir auch bemüht, in Abstimmung mit den Vereinen, den Wirtschaftstreibenden und dem Tourismusverband alles zu ermöglichen, soweit es den Verordnungen und Empfehlungen entspricht, dass das Miteinander wiederbelebt wird.

- So haben wir zB für das Bauernbräu eine Vereinbarung getroffen für zusätzliche Gastische im Freien.
- Wir schauen, dass wir mit dem TVB ein Sommerkino im Freien veranstalten.
- Auch das Frohnleichnamfest wird aktuell geprüft, ob und wie es stattfinden kann.

Denn schlussendlich will ich, dass Oberndorf eine Stadt ist, in der wir miteinander gerne gemeinsam leben: und das dieses Miteinander wiederaufgelebt wird – daran arbeiten wir hart.

## **5.2.: Limit Order:**

Bezugnehmend auf die letzte GV-Sitzung und dem Beschluss des Limit-Orders CHF-Kredit darf ich berichten, dass mit Schreiben vom 10.03.2020, Zahl: 20103-GEN/87/7-2020 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Limit-Oder für Nicht-Verbraucher übermittelt wurde (Beobachtungszeitraum 20.03.2020 bis 18.09.2020).

## 6. Europasteg Errichtungs- und Betriebs-GmbH - Jahresabschluss zum 30.09.2019

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Der Geschäftsführer der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH Herr Mag. Albert Höller wird im Rahmen der Gemeindevertretungssitzung den Jahresabschluss der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH vorstellen. Der Jahresabschluss wurde im Gesellschafterausschuss am 13.05.2020 behandelt.“

<b>EUROPASTEG Errichtungs- und Betriebs GmbH</b>			
<b>Jahresabschluss zum 30.09.2019</b>			
<b>Unternehmensrechtliche Bilanz</b>			
	2019	2018	Veränd.
Anlagevermögen	1.288	1.347	-59
Umlaufvermögen	33	12	21
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.321</b>	<b>1.359</b>	<b>-38</b>
Eigenkapital	347	295	52
Investitionszuschüsse	656	687	-31
Rückstellungen	7	7	0
Verbindlichkeiten	311	370	-59
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.321</b>	<b>1.359</b>	<b>-38</b>

Quelle: 04.04.2019, RIL  
Beträge in TEUR

**HYPO SALZBURG Leasing**

<b>EUROPASTEG Errichtungs- und Betriebs GmbH</b>			
<b>Jahresabschluss zum 30.09.2019</b>			
<b>Unternehmensrechtliche GuV</b>			
	2019	2018	Veränd.
Umsatzerlöse	130	131	-1
Aufw. für bezogene Leistungen	-28	-29	1
Abschreibungen	-60	-60	0
Zinsergebnis	-3	-3	0
Sonstige Aufwendungen / Erträge	30	30	0
Ergebnis vor Steuern	69	69	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-17	-17	0
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>52</b>	<b>52</b>	<b>0</b>

Quelle: 04.04.2019, RIL  
Beträge in TEUR

**HYPO SALZBURG Leasing**

## EUROPASTEG Errichtungs- und Betriebs GmbH

### Planungsrechnung (auf Basis JA 09/2019)

#### Ohne Neugeschäft

Ausgestionierung Bestand:

Mietverhältnis: 20 Jahre

Stadtgemeinde Oberndorf (ab 01.09.2007)

Stadt Laufen (ab 01.09.2007)

Unternehmensr. Ergebnis

per 30.09.2020 TEUR + 54

Bilanzgewinn

per 30.09.2027 **TEUR + 815**

Quelle: 04.04.2019, RIL

**HYPO**  
SALZBURG **Leasing**

#### Mag. Höller führt aus:

Das vergangene Jahr, das Wirtschaftsjahr 2018/2019, ist genauso unverdächtig verlaufen wie die Vorjahre. Zusammengefasst ist alles sehr erfreulich und unauffällig. Das Anlagevermögen was sich als Investition darstellt abzüglich der Abschreibungen hat sich plangemäß entwickelt. Das Umlaufvermögen besteht nur aus dem Bankguthaben. Initiiert wurde das Ganze mit Eigenkapital, Investitionszuschüssen und eine Bankverbindlichkeit. Auf der G- und-V-Seite findet man die Erlöse (Mieten die verrechnet werden). Wenn man die Leistungen und die Abschreibungen abzieht bleibt ein marginales Zinsergebnis von € 3000,- im Jahr. Das ist dem sehr niedrigen Zinsniveau geschuldet. Weiters gibt es noch eine Ertragsposition (Auflösung Subvention). Der Jahresabschluss wird wie jedes Jahr nicht ausgeschüttet, sondern als Eigenkapital verwendet. Heuer ein Bisschen anders sind die anstehenden Reparaturarbeiten. In der Gesellschafterausschusssitzung wurde daher beschlossen das Bankguthaben nicht zu verwenden um den Kredit vorzeitig zu tilgen, sondern abzuwarten welche Kosten bei den Reparaturarbeiten entstehen werden. Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus spielt das ohnehin keine sehr große Rolle. Weiters erwähnen kann man, dass der Bilanzgewinn in der Höhe von € 815.000,- erwartet wird, wenn nicht ausgeschüttet wird und die Zinsen so niedrig bleiben. Somit hätte die Gesellschaft ein schönes Eigenkapital. Schuldenfrei ist die Gesellschaft, wenn es so weitergeht, im Herbst 2022, also viel früher als gedacht.

GV Wimmer merkt an, dass die sogenannten Liebesschlösser an den Gittern des Europastegs entfernt werden sollten, da die Schlösser zu rosten beginnen. Trotz rostfreiem Gitter könnte das dem Gitter schaden.

Mag. Höller erklärt, dass letztes Jahr eine große Brückenprüfung durchgeführt wurde. Hier wurde auch geprüft, ob die Statik hinsichtlich der Liebesschlösser beeinträchtigt ist. Das Ergebnis war, dass derzeit keine Beeinträchtigungen bestehen. Dies muss man jedes Jahr im Auge haben. Aufgrund der Sicherheit gibt es derzeit keinen Handlungsbedarf. Bezüglich Rost müsste man überlegen, wie man hier vorgeht.

Bürgermeister Ing. Djundja wirft ein, dass man sich damit befassen wird.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den Jahresabschluss der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH zum 30.09.2019 zu beschließen.**

1. **Der Jahresabschluss der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH zum 30.09.2019, der mit einem ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 329.130,42 (in Worten: Euro dreihundertneunundzwanzigtausendeinhundertdreißig 42/100) schließt, wird genehmigt.**
2. **Gemäß dem Vorschlag der Geschäftsführung wird beschlossen, diesen ausgewiesenen Bilanzgewinn in der Höhe von € 329.130,42 auf neue Rechnung vorzutragen.**
3. **Der Geschäftsführung der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2019 die Entlastung erteilt.**
4. **Die KPMG Austria GmbH Linz wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019/2020 bestellt.**
5. **Die Gesellschafter erklären sich ausdrücklich mit der Abstimmung über die oben genannten Punkte auf schriftlichem Wege einverstanden.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**

## 7. Bebauungsplan "Salzburger Straße - Bahnhofstraße"

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Zur Regelung der städtebaulichen Ordnung und einer geordneten Siedlungsentwicklung wird ein Bebauungsplan für gegenständlichen Teil des Gemeindegebietes erstellt.

Die Verfahrensschritte zur Erstellung des Bebauungsplanes werden durch §§ 50, 63 und 65 ROG 2009 bestimmt.

Verfahrensschritte:

Entwurf fertiggestellt:	17.03.2020
Öffentliche Auflage des Entwurfes:	17.03.2020 bis 14.05.2020
Die Stellungnahme des Gestaltungsbeirates liegt vor seit:	Nur erforderlich bei Aufbaustufenplänen
Einwendungen eingegangen:	ja

Die vorbereitenden Verfahrensschritte wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Einwendungen liegen dem Akt bei und sind in die Beratungen einzubeziehen.

Eine diesbezügliche Stellungnahme des Ortsplaners liegt dem Akt bei.

Beilagen:

Entwurf des Bebauungsplans

Einwendungen vom 11.05.2020

Stellungnahme des Ortsplaners vom 18.05.2020"

Dipl.-Ing. Zeller erläutert den Bebauungsplan mittels einer Präsentation am Beamer:

Aufgabenstellung war für die Flächen nördlich der Bahn, östlich der Salzburger Straße sowie südlich der bestehenden Bauland-Grünland-Grenze einen Bebauungsplan zur Regelung der städtebaulichen Ordnung zu erstellen. Die Flächen umfassen also die hier bestehende Kerngebietswidmung innerhalb der relativ klar vorgegebenen Strukturgrenzen.

Das Teilgebiet 1 (Mehrfamilienwohnhäuser) ist als Kerngebiet gewidmet. Wir haben hier eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5, eine Traufenhöhe von 10 Metern, eine Firsthöhe von 14 Metern, eine offenfreistehende Bauweise und es sind gemäß der Stellplatzordnung der Gemeinde Oberndorf zwei Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt. Ebenso wie die besonderen Festlegungen eins, zwei und drei, welche sich auf eine Stellungnahme des Gestaltungsbeirates im nachfolgenden Bauverfahren beziehen. Bezüglich der Ausnutzbarkeit und der First- und Traufenhöhen haben wir uns an der bestehenden Bauplatzerklärung bzw. Baubewilligung orientiert. Es wurde zusätzlich zur südlichen Grundstücksgrenze, zur Bahn hin, ein 12-Meter-Bauverbotsbereich festgelegt.

Teilgebiet 2 ist als Kerngebiet bzw. Kerngebiet lärmbelastet von der Salzburger Straße her festgelegt. Wir haben hier eine GFZ von 1,0, eine Traufenhöhe von 10 Metern, eine Firsthöhe von 14 Metern, eine offenfreistehende Bebauung, Stellplätze und eine besondere Festlegung wie im Teilgebiet 1. Auch hier Orientierung am Bestand. Ebenfalls gibt es einen Bauverbotsbereich zur Bahn hin. Entlang der Bahnhofstraße wurde eine fünf Meter Baufluchtlinie festgelegt.

Das Teilgebiet 3 ergibt sich dadurch, dass durch das bestehende Grundstück die rote Wildbach-Gefahrenzone läuft. Deshalb war der nördlichste Teil als Grünland auszuweisen. Die

Planungsgebietsgrenze wurde mit der Grundstücksgrenze festgelegt, weil auch dieser Teil bebaut ist.

Das Teilgebiet 4 ist einerseits mit dem Gasthof zur Bahn und östlich davon mit der Trafostation bebaut. Hier haben wir eine Baufluchtlinie mit fünf Metern zur Bahnhofstraße hin und entlang der Salzburger Straße bzw. geringfügig zur Bahnhofstraße ist die Baufluchtlinie entlang des Bestands in einem geringfügigen Abstand von 0,25 Meter festgelegt um hier noch allfällige geringfügige bauliche Entwicklungen (Vollwärmeschutz, etc.) zu ermöglichen. Entlang der Salzburger Straße fällt die Baufluchtlinie mit der Straßenfluchtlinie zusammen. Im Teilgebiet 4 haben wir wiederum die Widmung Kerngebiet und Kerngebiet Lärm, eine GFZ von 0,5, Traufen- und Firsthöhen mit einer Absoluthöhe gemessen über Adria mit 406,80 Meter für die Traufe und 411,10 Meter für den First, eine offenfreistehende Bauweise, Stellplätze und besondere Festlegungen wie zuvor genannt.

Das Teilgebiet 5 ist ebenfalls Kerngebiet und Kerngebiet Lärm, hat eine GFZ von 0,5, eine Traufenhöhe von 406,80 und eine Firsthöhe 411,1, eine offenfreistehende Bauweise, besondere Festlegungen wie zuvor genannt, einen Bauverbotsbereich entlang der Bahn mit 12 Metern und eine Baufluchtlinie zur Straßenfluchtlinie mit fünf Metern. Eine Besonderheit gegenüber den anderen Gebieten ist eine Nutzungsbindung an eine Gastronomische Nutzung von Mindestens 70 %.

Es ist am 11.05.2020 eine sehr umfangreiche Einwendung der Immobilien Vermögensverwaltungs AG & Co OG eingegangen. Diese und meine Stellungnahme liegt allen vor.

Dipl.-Ing. Zeller erläutert seine nachfolgende Stellungnahme zu den Einwendungen:

## Stadtgemeinde Oberndorf

### Bebauungsplan „Salzburger Straße – Bahnhofstraße“

#### Stellungnahme zu Einwendungen

##### Einwendungen der Immobilien Vermögensverwaltungs AG & Co OG vom 11.05.2020

Die Immobilien Vermögensverwaltungs AG & Co OG hat während der gesetzlichen Auflagefrist des Bebauungsplans (BPL) und somit fristgerecht ihre Einwendungen übermittelt.

Auf die fachlich relevanten Einwendungen wird aus ortsplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Zur besseren Lesbarkeit wird die zusammenfassende jeweilige Einwendung des Einschreiters *kursiv* dargestellt, die jeweilige fachliche Stellungnahme dazu nicht kursiv.

##### Ad 1. Grundlegendes zur Aufstellung von Bebauungsplänen:

*Zusammenfassend wird vom Einschreiter ausführlich dargelegt, dass die Aufstellung eines BPL für bereits bebaute Flächen nicht erforderlich ist. Des Weiteren ist durch die bestehenden Bauten die städtebauliche Ordnung bereits hergestellt und muss nicht durch einen BPL gewährleistet oder erhalten werden. Auch erübrigt sich die Aufstellung eines BPL, da die städtebauliche Ordnung durch den BPL nicht abgeändert werden soll.*

Die Erstellung eines BPL mag für bebaute Flächen nicht erforderlich sein, ist jedoch nicht ausgeschlossen und somit möglich. Insbesondere wird in § 51 (2) Z.4 ROG 2009 hinsichtlich der Inhalte im BPL der Grundstufe darauf verwiesen, dass die Festlegung der baulichen Ausnutzbarkeit für bebaute Grundflächen unterbleiben kann (Anm.: wovon beim ggst. BPL nicht Gebrauch gemacht wurde), womit klargestellt ist, dass auch für bebaute Flächen durch die Gemeinde ein Bebauungsplan der Grundstufe erstellt werden kann.

Die städtebauliche Ordnung ist durch die bestehende Bebauung zweifellos geprägt. Jedoch soll auch eine Entwicklung im Planungsgebiet zB durch Umbau, Ausbau oder Neubau möglich sein. Eine Abänderung im Bereich der festgelegten Rahmenbedingungen soll sehr wohl möglich sein. Anderenfalls hätte im BPL zB auch ein Erhaltungsgebot für einzelne Bauten festgelegt werden können. Durch die Erstellung des BPL soll daher die städtebauliche Ordnung auch bei einer zukünftigen Entwicklung und bei Änderungen der Bebauung, unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstrukturen, gewährleistet werden.

##### Ad 2. Rechtswidrige Festlegungen:

###### Bebauungsdichte

*Der Einschreiter führt hierzu aus, dass für das gesamte Planungsgebiet aus Gleichheitsgründen eine einheitliche Dichte festzulegen ist, da die Grundflächen sich in einem räumlichen Naheverhältnis bzw. Zusammenhang befinden (siehe Anmerkung 2. Zu § 51 ROG 2009).*

Dazu ist festzustellen, dass sich schon bereits aufgrund der Bahnhofstraße das Planungsgebiet in 2 Bereiche teilt. Darüber hinaus sind Grenzlinien festgelegt, welche zwischen unterschiedlichen einzelnen Bebauungsbedingungen festzulegen sind. In nördlichen Bereich befindet sich eine Teilfläche im Grünland (GLG) womit sich automatisch ein weiteres TGB ergibt. Des Weiteren wurde den unterschiedlichen Bebauungsstrukturen für die Flächen unmittelbar an der Salzburger Straße und jenen

östlich dahinter Rechnung getragen und es wurden damit hier 2 weitere TGB geschaffen – somit bestehen nördlich der Bahnhofstraße insgesamt 3 TGB. Südlich der Bahnhofstraße wurde wiederum der unterschiedlichen Struktur zwischen dem GH „Zur Bahn“ und der anschließenden Trafo-Station Rechnung getragen und es wurden diese ebenfalls durch eine Grenzlinie getrennt. Damit ergeben sich die 5 TGB des Planungsgebiets, welche unter Berücksichtigung der Verkehrsflächen, Widmungen und Strukturen festgelegt wurden.

Die Festlegung einer einheitlichen Dichte ist hier fachlich nicht vertretbar, da dies eine Missachtung der bestehenden, unterschiedlichen Siedlungsstruktur bedeuten würde. Im Hinblick auf die städtebauliche Ordnung und unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung wurde daher eine differenzierte Bebauungsdichte im Planungsgebiet festgelegt.

#### TGB 03 – Grünland (GLG)

*Die Einbeziehung des GLG in TGB 03 stellt eine völlig unübliche Festlegung dar, wodurch die Grenzlinie durch das Bestandsgebäude läuft und hier dadurch unterschiedliche Festlegungen gelten. Dies ist ungewöhnlich und findet keine gesetzliche Deckung.*

Das Planungsgebiet wurde in diesem Bereich entlang der Grundgrenze zu GP 791/7 festgelegt, damit das Grundstück GP 791/5 zur Gänze im Planungsgebiet liegt. Wie bereits o.a., war aufgrund der Baulandgrenze im Bereich der GP 791/5, wegen der roten Gefahrenzone der WLV, hier eine Grenzlinie zu ziehen.

#### TGB 01, 04 und 05 – unterschiedliche Dichtefestlegungen im Planungsgebiet

Siehe dazu Ausführungen oben - Bebauungsdichte

#### Festlegung Bauflucht- und Straßenfluchtlinie entlang Gehweg GP 812/8

*Eine zwischen Straßen- und Baufluchtlinie liegende zartblaue Linie ist nicht nachvollziehbar und hat auch keine Entsprechung in der Legende.*

*Der Gehweg auf GP 812/8 ist nicht als Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan (FWP) dargestellt. Straßen- und Baufluchtlinie können jedoch nicht zu Baulandgrundstücken hin, sondern lediglich zu Verkehrsflächen festgelegt werden. Somit erweist sich die geplante Festlegung einer Baufluchtlinie und die Festlegung einer Straßenfluchtlinie entlang der Grundgrenze zu GP 812/8 als rechtswidrig.*

Die „zartblaue Linie“ ist eine „sonstige Linie“, welche in der digitalen Katastralmappe (DKM) entlang von Mauern, Gebäudevorsprüngen, Podesten, kleineren Bauwerken u.d.gl. festgelegt wird. Die DKM ist gem. § 50 (5) ROG 2009 die Grundlage für die planliche Darstellung, weshalb nicht alle Linien und Symbole aus der DKM in der Legende abgebildet sind. Die Inhalte der Legende für den BPL sind in der entsprechenden Darstellungsverordnung für FWP und BPL geregelt. Im ggst. Fall handelt es sich um eine Mauer im Bereich der GP 812/6.

Im FWP werden nur die Hauptverkehrsachsen und Parkplätze sowie gem. § 35 (1) ROG 2009 die „wichtigen Verkehrsflächen der Gemeinde“ als Verkehrsfläche entsprechend (gelb) dargestellt. Da nur die „wichtigen“ Verkehrsflächen der Gemeinde im FWP ausgewiesen sind, ergibt sich zwangsläufig, dass die anderen Verkehrsflächen der Gemeinde nicht als solche ausgewiesen werden. Dies ist vor allem in der Darstellung und Lesbarkeit des FWP begründet. Somit ist klar, dass Straßenfluchtlinien nicht nur entlang der „gelb“ dargestellten „wichtigen Verkehrsflächen der Gemeinde“ verlaufen können, sondern begrenzen diese alle Verkehrsflächen einer Gemeinde (zB auch Geh- und Radwege). Daher ist die ggst. Festlegung einer Baufluchtlinie im Bereich der GP 812/6 zur Straßenfluchtlinie hin sehr wohl zulässig.

### Festlegung offene Bauweise – freistehend

*In TGB 01 ist die Bestandbebauung nicht offen – freistehend sondern offen gekuppelt ausgeführt, wodurch sich die Festlegung als rechtswidrig erweist, da sie dem Baubestand widerspricht.*

Eine offen gekuppelte Bauweise liegt gem. § 58 (b) ROG 2009 vor, wenn Bauten entlang der Verkehrsfläche an einer seitlichen Grenze zu zweit aneinander zu bauen sind. Beim Bestandsbau im Bereich der GP 725/1 handelt es sich um ein Mehrfamilienwohnhaus, welches aus 3 versetzten Bauteilen besteht. Damit besteht eindeutig eine offen – freistehende Bauweise.

### Festlegung der Nutzung von Bauten

*Zusammenfassend stellt der Einschreiter im Wesentlichen fest, dass entsprechend dem REK Nutzungsfestlegungen ausschließlich im Stadtzentrum und zwar im engeren Kern des Stadtzentrums vorgesehen werden sollen. Dazu passt auch die Aussage im REK, Gastronomie vornehmlich im Zentrum anzusiedeln.*

*Im BPL wurde lediglich für das TGB 05 eine spezielle Nutzung, nämlich Gastronomie, mit einem Anteil von 70% der Geschoßfläche festgelegt. Diese Nutzungsanordnung ist rechts- und verfassungswidrig.*

*Für die Nutzungsfestlegung fehlt eine Strukturuntersuchung und eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung der Anordnung. Darüber hinaus befindet sich das Planungsgebiet nicht im Stadtzentrum, sondern ist durch die Trasse der Lokalbahn von diesem getrennt. Die Nutzungsanordnung findet auch keine Rechtfertigung im REK, da diese nur für den Zentrumsbereich und zwar im unmittelbaren Kernbereich vorgesehen ist. Schon alleine die fälschliche Voraussetzung für die Nutzungsfestlegung erweist sich als rechtswidrig.*

*Darüber hinaus kann die Nutzungsanordnung nicht auf einen einzelnen Bauplatz bezogen getroffen werden, sondern nur auf als Einheit aufzufassende Planungsgebiete. Da die Nutzungsfestlegung nur für TGB 05 getroffen ist, ist diese gesetz- und daher rechtswidrig.*

*Auch entspricht die Anordnung nur für TGB 05 nicht dem Sachlichkeitsgebot, aber auch nicht dem Gleichheitsgrundsatz. Es ist auch denkmöglich durch Nutzungsfestlegungen bei nur einem Gebäude die vielfältigen urbanen Funktionen wiederherzustellen. Solche bedeutenden Einschränkungen in die Nutzbarkeit von Bauten (§60 ROG 2009) müssen angemessen und sachlich begründet werden.*

*Da die entsprechenden Nutzungsfestlegungen im BPL Oberndorf Zentrum fehlen, kann nicht für außerhalb des Zentrums gelegene Planungsgebiete eine Nutzungsfestlegung für nur ein Grundstück erfolgen. Dies ist nicht nur unsachlich sondern auch gesetzeswidrig. Damit ist die Nutzungsfestlegung nur für TGB 05 auch verfassungswidrig.*

Die Flächen des Planungsgebiets befinden sich nordöstlich des Stadtparks, östlich der Salzburger Straße, sowie nördlich der Lokalbahntrasse und umfassen die hier gewidmeten Kerngebiets-Flächen. Gem. den Anmerkungen (RV 2017) zur Widmung Kerngebiet gem. § 30 (1) Z.3 sollen hier Betriebe und Wohnen unter Funktionsmischung und Verdichtung nebeneinander bestehen und sich entwickeln können. Dabei sollen besonders Betriebe der Freizeitinfrastruktur (Gaststätten, ..., u.d.gl.) in diesen zentralen Strukturen ermöglicht werden. Ohne damit auf die umfangreichen Ausführungen des Einschreiters im Detail weiter einzugehen, geht alleine aus der Widmung der Flächen des Planungsgebiets als Kerngebiet hervor, dass sich diese im Stadtzentrum befinden. Damit steht die ggst. Nutzungsfestlegung auch eindeutig im Einklang mit dem REK.

Das Planungsgebiet umfasst die o.a. Flächen des Kerngebiets und damit nicht nur einen Bauplatz, sondern eine größere Einheit. Die Kerngebiets-Flächen sind räumlich klar strukturiert und durch Bahn, Straße und Grünland begrenzt und ergeben somit eine größere Einheit. Im Rahmen dieser größeren Einheit soll nun die gastronomische Nutzung des GH „Zur Bahn“ in eines „ausgewogenen Verhältnisses der vielfältigen urbanen Funktionen erhalten bzw. wiederhergestellt werden“ (vgl. § 60 (1) ROG 2009).

Die angestrebte gastronomische Nutzung steht damit im Zusammenhang mit dem GH „Zur Bahn“ welcher auf GP 812/6 liegt, womit die Nutzungsfestlegung von mind. 70% gastronomischer Nutzung entsprechend dem Bestand nur hier Anwendung findet.

Im Umkehrschluss würde die Festlegung von mind. 70% gastronomischer Nutzung für das gesamte Planungsgebiet, eben genau nicht zu einer vielfältigen urbanen Funktion und einer kleinräumigen Nutzungsmischung führen, sondern genau das Gegenteil bewirken.

Die Nutzungsfestlegung für ein Teilgebiet ermöglicht sehr wohl eine Funktionsmischung, da erreicht werden soll, dass die gastronomische Nutzung im Bereich von TGB 05 iS der Kerngebietswidmung erhalten wird und der Zentrumsbereich von vielfältigen Nutzungen geprägt wird. Im gesamten Planungsgebiet sind iS einer größeren Einheit alle Nutzungen im Rahmen der Flächenwidmung zulässig, mit der Festlegung von mindesten 70% gastronomischer Nutzung auf GP 812/6.

Ein Widerspruch zum Sachlichkeitsgebot und zum Gleichheitsgrundsatz kann daher nicht erkannt werden, da anderenfalls ja im Planungsgebiet räumlich differenzierte Festlegungen generell nicht möglich bzw. zulässig wären.

#### Besondere Festlegungen (BF)

##### BF1 – Gestaltungsbeirat

*Die Einrichtung und Aufgaben des Gestaltungsbeirates sind im ROG und BauPolG geregelt. Aus keiner dieser Bestimmungen lässt sich die BF1 ableiten, insbesondere auch deshalb nicht, da das Planungsgebiet keinen Bereich umfasst der besondere Anforderungen an das Orts-, Stadt- oder Landschaftsbild stellt. Mit dieser BF überschreitet die Stadtgemeinde den ihr zustehenden Gestaltungsspielraum und sie ist daher rechtswidrig.*

Im BPL können Verweise auf Besondere Festlegungen in Textform (objekt oder gebietsbezogen) getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist es das Ziel der BF1, dass analog zum BPL Stadtzentrum, eine „Einfügung in die Qualität des Bestandes“ gewährleistet wird und dies durch eine positive Stellungnahme des Gestaltungsbeirates Voraussetzung für das nachfolgende Bauverfahren ist.

Diese Festlegung wird mit dem BPL verordnet und ist im nachfolgenden Bewilligungsverfahren umzusetzen – was daran rechtswidrig sein soll, kann hinsichtlich des Stufenbaus der Rechtsordnung nicht erkannt werden und ist, unabhängig davon, fachlich sinnvoll und zudem im Bereich der Bebauungsplanung übliche und gelebte Praxis.

##### BF2 – Lärm

*Auch die BF2 ist keine, die vom Gesetz gedeckt wäre. Vielmehr erweist sich diese BP als Auflage, die jedoch nur in einem konkreten Bauverfahren formuliert und vorgeschrieben werden kann. Sie stellt daher keine allgemein gültige Voraussetzung dar, sondern greift dem individuellen Bauverfahren vor. Sie kann bestenfalls als Anregung verstanden werden, ist jedoch rechtswidrig.*

Wie bereits oben ausgeführt, wird diese Festlegung mit dem BPL verordnet und ist im nachfolgenden Bewilligungsverfahren umzusetzen. Die Lärmbelastung geht auch aus der Widmung als KG/L hervor und gewährleistet die Umsetzung im nachfolgenden Bauverfahren.

Es sei zudem darauf verwiesen, dass im Zuge von FWP-Teilabänderungen das Fehlen einer solchen Festlegung im parallel aufzustellenden BPL zur Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die FD Umweltschutz führt. Wie bereits o.a. kann daher eine Rechtswidrigkeit nicht erkannt werden.

### BF3 – Bauverbotsbereich Lokalbahn

*Die BF kann nicht den Kreis der zu ladenden Parteien erweitern, dazu fehlt die gesetzliche Ermächtigung. Dies bestimmt das BauPolG. Ein allenfalls erforderliches Eisenbahnverfahren ist zusätzlich abzuführen. Der Verordnungsgeber kann keine BF treffen, die über seinen Kompetenzbereich hinausgeht und die Parteistellung neu regelt. Die BF 3 erweist sich somit als gesetz- und somit rechtswidrig.*

Ziel der BF 3 ist nicht die Parteistellung neu zu regeln oder ein allenfalls erforderliches Eisenbahnverfahren vorwegzunehmen oder zu beeinflussen. Parteistellungen und nachfolgende Verfahren bleiben selbstverständlich durch die BF unberührt.

Da der Bauverbotsbereich der Eisenbahn jedoch im FWP gem. § 43 (1) z.1i ROG 2009 kenntlich zu machen ist, ist dies auch im BPL darzustellen. Es ist im Zusammenhang mit den Kenntlichmachungen der Materiegesetzte eine gelebte und übliche Praxis, durch eine BF sicherzustellen, dass entsprechende Auflagen eingehalten werden und die jeweilige Behörde zum nachfolgenden Verfahren geladen wird (zB sehr oft auch die WLVB). Auf die o.a. Ausführungen wird sinngemäß verwiesen und daher kann auch hier eine Rechtswidrigkeit nicht erkannt werden.

Hinsichtlich der weiteren Ausführungen (S. 9, 3. Absatz, letzter Satz) sei festgestellt, dass gem. § 50 (3) ROG 2009 Elemente der Aufbaustufe in den BPL der Grundstufe ergänzt werden können.

Die immer wieder durch den Einschreiter angeführte fehlende Strukturuntersuchung kann nicht nachvollzogen werden und es wird in diesem Zusammenhang auf Pkt 2.1.1. des BPL Textes verwiesen.

Es wurde somit zu den wesentlichen und relevanten, zahlreichen sowie umfangreichen Einwendungen des Einschreiters raumordnungsfachlich jeweils eine Stellungnahme abgegeben.

**Zusammenfassend wird daher aufgrund der o.a. jeweiligen Ausführungen zu den eingewendeten Punkten des Einschreiters, der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf aus ortsplannerischer Sicht empfohlen, den Einwendungen des Einschreiters zum Entwurf des ggst. BPL nicht stattzugeben und keine Änderungen zum BPL Salzburger Straße - Bahnhofstraße zu beschließen.**

Zeller ZT GmbH

Dipl.-Ing. Georg Zeller

Hellbrunnerstraße 5, 5081 Anif

Anif, am 18.05.2020

GV Bartl führt aus, dass er von 1994 bis 1998 in der Gemeindevertretung war und merkt zum Thema „Festlegung der Nutzung von Bauten im Stadtzentrum von Oberndorf“ folgendes an:

Die Einwender berufen sich auf die Vergangenheit der Entwicklung der Stadt Oberndorf. Die Lokalbahnstation ist für den öffentlichen Verkehr ein Verkehrsknotenpunkt. Ich bin der grundsätzlichen Meinung, dass man also nicht sagen kann, dass sich hier nicht das Stadtzentrum befindet.

In meiner Zeit als Gemeindevertreter wurde sich massiv darüber unterhalten, dass der angesprochene Bereich von Oberndorf als Wirtschaftsstandort (Fa Ablinger und Fa Hinterholzer und Galerie) und somit als Zentrum gilt. Bei diversen Diskussion kam heraus, dass der Bereich Salzburger Straße von der Kirche weg bis zur Galerie als Zentrum zu werten ist. Somit ist der Bereich in dem der Gasthof zur Bahn steht, ebenfalls als Zentrum zu sehen.

GV Mag. Weissenböck führt aus, dass es gut ist, dass das Bebauungsplangebiet ein größeres Gebiet umfasst als nur das Grundstück Bahnhofswirt. In vielen Gemeinden wird nur dort ein Bebauungsplan ausgewiesen, wo eine Bautätigkeit stattfindet. Zum Stadtzentrum kann man ergänzen, dass wenn sich die Stadtgemeinde Oberndorf einmal darüber klarwerden möchte, was zu einem Stadtkern gehört, gäbe es die Möglichkeit einer Orts- oder Stadtkernabgrenzung. Dies könnte man der Gemeinde empfehlen. Hier wird nach einheitlichen Kriterien erhoben. Bereits 30 Gemeinden in Salzburg haben das durchführen lassen. Es handelt sich um eine Änderung des Flächenwidmungsplanes. Der Vorteil wäre, dass innerhalb des Stadtkerngebietes Handelsgroßbetriebe bei Neuerrichtung oder Erweiterung keine Standortverordnung des Landes mehr brauchen.

Frage zum bestehenden Bahnhofswirt: Der Bebauungsplan orientiert sich laut den Ausführungen am Bestand. Verfügt der Bahnhofswirt über eine Bestandsdichte von 0,5 oder ist sie niedriger und beziehen sich die 70 % gastronomische Nutzung auf die Geschossfläche des bestehenden Gebäudes und ändert sich das dann wenn die Nutzfläche des zukünftigen Gebäudes größer ist?

Zu den Stellplätzen 1:2: Mir ist klar, dass das in der Gemeinde so vorgesehen ist. Es gäbe aber laut Gesetz die Möglichkeit, dass man in begründeten Fällen von dieser Stellplatzzahl absieht. Aus unserer Sicht wäre das hier ein geeigneter Standort um die Stellplatzzahl niedriger anzusetzen. Wir befinden uns im unmittelbaren Stadtzentrum wo kurze Wege möglich sind und das Auto nicht unbedingt benötigt wird. Außerdem befindet man sich hier beim Verkehrsknotenpunkt Bahnhof Oberndorf. Das könnte man sehr gut argumentieren. Auch in Hinblick darauf, dass im neuen Gebäude kleinere Single-Wohnungen angeboten werden. Alleine benötigt man nicht zwei Stellplätze.

Zur Salzburger Straße hin ist die Baufluchtlinie gleich der Straßenfluchtlinie. Wir befinden uns hier in einem sehr engen Bereich. Der Gehsteig ist hier auch sehr eng. Eigentlich entspricht der Gehsteig hier nicht den Anforderungen der Mindestbreite. Beim letzten Gestaltungsbeirat wurde diskutiert, dass einem Abriss nichts entgegenstehen würde. Hier ist aber dafür zu plädieren, dass man dann die Baufluchtlinie so festsetzt, dass der Gehsteig vergrößert werden kann. Eine andere Möglichkeit wäre, dass man sich für diesen Abschnitt im Zuge einer Verkehrsuntersuchung anschaut, was man hier verkehrstechnisch machen könnte, Stichwort Begegnungszone. Dann wäre die Gehsteigbreite nicht ganz so relevant.

GV Mag. (FH) Danner führt aus, dass grundsätzlich zu den Festlegungen in den verschiedenen Teilbereichen nichts einzuwenden ist. Uns verwundert allerdings etwas die Festlegung der 70 % gastronomischen Nutzung. In den beiden Gestaltungsbeiratssitzungen war die Rede davon, dass im Erdgeschoss und im Gastgarten die Gastronomie erhalten werden

sollte. Im Obergeschoss, im Dachgeschoss und im möglichen Anbau war von Wohnbebauung die Rede. In diesen Sitzungen gab es keine Einwendungen dagegen. Ich befürchte, dass wir mit dieser Vorgabe (70 % Gastronomie) zwar versuchen die jetzige Struktur zu zementieren aber der weitere Verfall auf viele Jahre ebenfalls zementiert wird. Im Übrigen könnte man auch über eine höhere GFZ als 0,5 nachdenken. Beim angrenzenden Objekt nordwestlich haben wir auch 1,0. Auch auf der anderen Seite vom Bahnübergang haben wir ebenfalls 1,0 oder sogar mehr. Die GFZ müsste also nicht unbedingt sein. Die Vorgabe 70 % Gastronomie wird ein schwerer Hinderungspunkt an einer sinnvollen Nutzung sein.

Bürgermeister Ing Djundja antwortet, dass es richtig ist, dass versucht wird den aktuellen Zustand einzuzementieren. Das Projekt Bahnhofswirt wurde im Gestaltungsbeirat behandelt. Man versucht zusammen mit dem Einschreiter ein gemeinsames Projekt und einen gemeinsamen Bebauungsplan zustande zu bekommen. Wenn man die Einwände genau durchliest, steht im Schreiben der Einwender, dass sie ein Alternativprojekt erstellen und einreichen mussten. Dieses eingereichte Projekt mit 18.02.2020 sieht die Umgestaltung des Bestandsobjektes (Bahnhofswirt) in ein Wohnhaus vor, was raumordnungstechnisch im Kerngebiet nicht nur zulässig, sondern typisch ist. Heute geht es nur darum, dass wir den Ist-Stand einzementieren, dass auf dem bestehenden Projekt und die Umgebung einen Bebauungsplan gibt, wo festgehalten ist, dass auch Gastronomische Nutzung (70 %) angestrebt wird. Trotzdem sind wir nach wie vor offen dem gegenüber, mit den Einwendern den Weg weiterzugehen und ein Gesamtkonzept zu erarbeiten. Würden wir den heutigen Tagesordnungspunkt so nicht haben und beschließen, könnte es sein, dass ein reines Wohnhaus entsteht. Wir wissen, dass sich die Bevölkerung wünscht, dass es am Standort Bahnhofswirt weiterhin Gastronomie geben soll. Die Punkte von GV Weissenböck und GV Bartl (Stadtzentrum, Gehsteig, Baufluchtlinie) wollen wir uns ohnehin ansehen, heute geht es aber nur darum, das zu sichern, was aktuell ist.

Dipl.-Ing. Zeller antwortet, dass die GFZ 0,5 den Bestand darstellt. Es gibt eine besondere Regelung im Raumordnungsgesetz was Bestandsbauten betrifft. Bestandsbauten sind all jene, die vor dem Juli 1999 errichtet wurden. Hier ist es so, dass bei Bestandsbauten das oberste Geschoss unter gewissen Voraussetzungen, die hier zutreffen, nicht zur Ausnutzbarkeit zu rechnen ist. Das heist also, dass sich die GFZ 0,5 auf das Erdgeschoss und das Obergeschoss im Bestand bezieht. Das Dachgeschoss ist hier aus raumordnungsfachlichen Gründen nicht zu rechnen. Sollte das Objekt neu errichtet werden, müsste das Dachgeschoss dazugerechnet werden.

Die Nutzungsbindung bezieht sich auf die Geschossfläche. Sollte sich die Geschossfläche vergrößern, so vergrößert sich automatisch auch der Anteil der 70 %. Die 70 % ergeben sich wiederum aus dem Bestand, nämlich daraus, dass das Erdgeschoss und das Obergeschoss gastronomisch genutzt wurden (EG Gasthaus, OG Veranstaltungssaal). Das Dachgeschoss hat gegenwärtig keine Nutzung.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer führt aus, dass klar ist, dass wir den Bebauungsplan so beschließen müssen, da wir ansonsten von jeglicher Mitgestaltung ausgeschlossen wären. Die Immobilienfirma ist eine sehr erfahrene Firma. Wir hoffen, dass unsere Argumentation nicht anfechtbar ist. Wir denken, dass die Einwender Streitigkeiten nicht scheuen werden. Es ist wichtig, dass wir ein gutes Verhältnis mit den Einwendern beibehalten. Gastronomie ist ein sehr schwieriges Thema. Wir müssen hier doch etwas situationselastisch bleiben.

Bürgermeister Ing. Djundja bestätigt, dass es um einen realistischen Ansatz geht. Ich gehe davon aus und hoffe, dass der Fokus nach wie vor auf der gemeinsamen Erarbeitung eines Projektes für diesen Standort liegt und nicht auf dem gegenseitigen anwenden und abarbeiten von Rechtsmaterie.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den Bebauungsplan "Salzburger Straße - Bahnhofstraße" gemäß § 65 Abs. 6 ROG 2009 zu beschließen.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): 24 GV dafür, GV Thür dagegen.**

Der Bürgermeister bittet die Zuhörer den Raum zu verlassen und stellt den **Antrag, die Nichtöffentlichkeit des nachfolgenden Tagesordnungspunktes 8. zu beschließen.**

**Offene Abstimmung (24 GV anwesend – GV Pertiller ist während der Abstimmung nicht im Raum): Wird einstimmig beschlossen.**

## **8. Bericht Überprüfungsausschuss (nichtöffentlich gem. § 33 Abs. 2 GdO 2019)**

## 9. Jahresrechnung 2019 Stadtgemeinde Oberndorf

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Unterlagen wurden den Fraktionsvorsitzenden und den beiden Vizebürgermeistern in Papierform zur Vorbereitung übermittelt. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält mit diesem Amtsbericht gesondert eine Zusammenstellung für die Jahresrechnung 2019 inkl. Erläuterungen.“

Bürgermeister Ing. Djundja und die Leiterin der Finanzabteilung Frau Moßhammer erläutern die Jahresrechnung 2019 anhand der folgenden Power-Point-Präsentation:

# Jahresrechnung 2019



Gemeindevertretungssitzung

28.05.2020

## Gesamtübersicht Jahresrechnung 2019

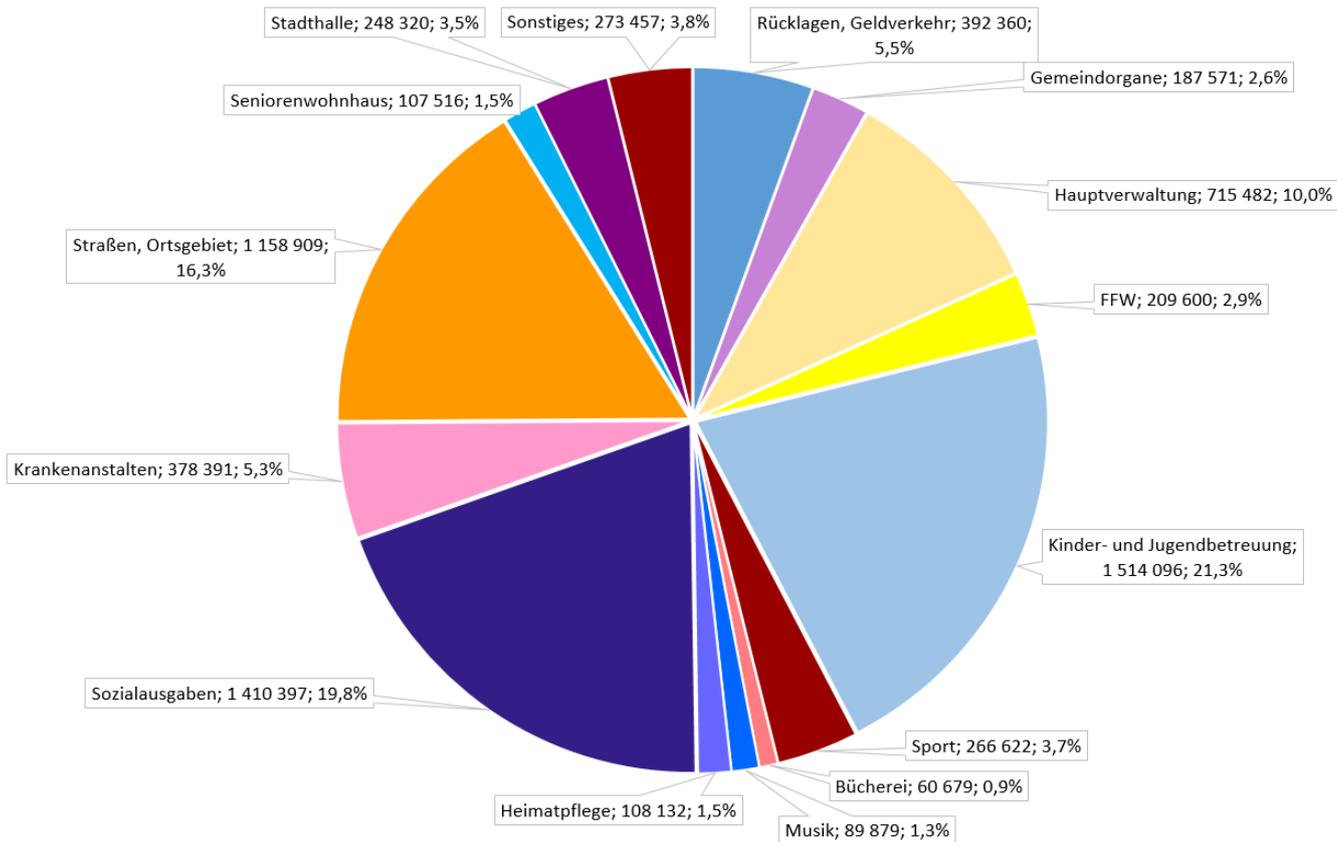
### Ordentlicher Haushalt

Einnahmen	€ 31 280 899,64
Ausgaben	€ 30 669 501,63
Überschuß OHH	€ 611 398,01
Überschuß Vorjahre	€ 339 363,46
<b>Gesamtüberschuß</b>	<b>€ 950 761,47</b>
Rücklagenzuführung	€ 645 000,00
Soll-Überschuß	€ 305 761,47

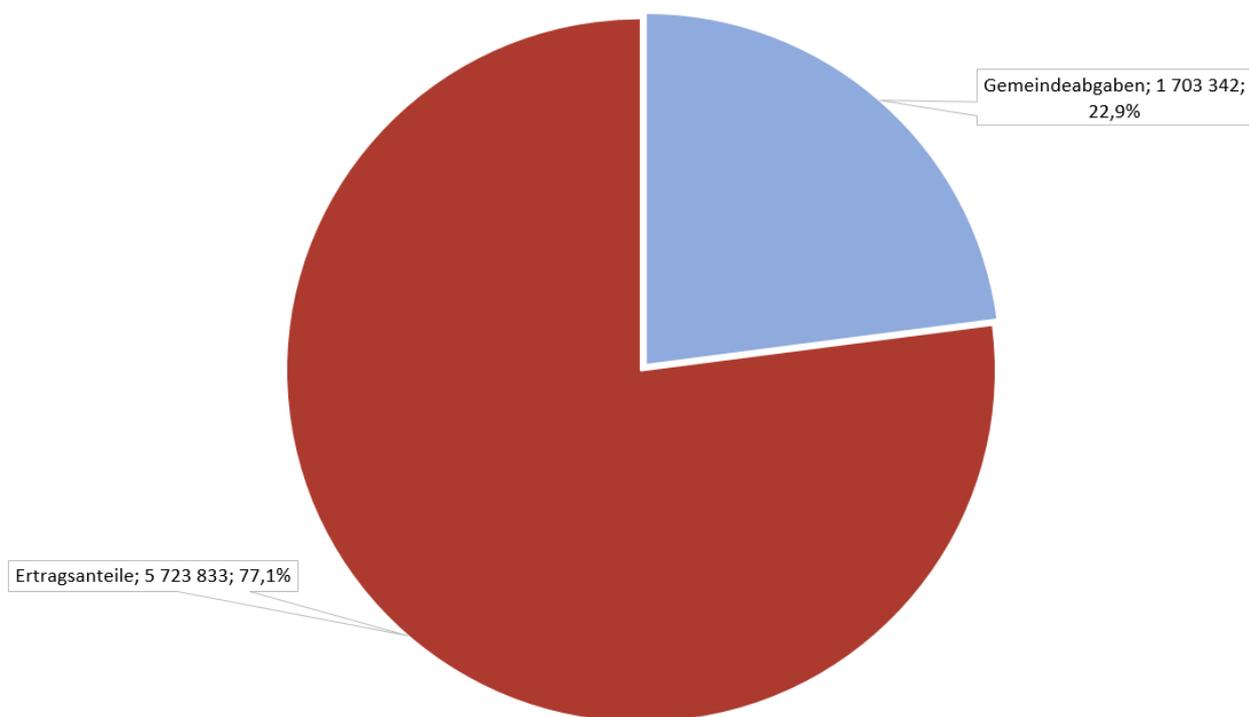
### Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen	€ 15 236 213,82
Ausgaben	€ 15 236 213,82

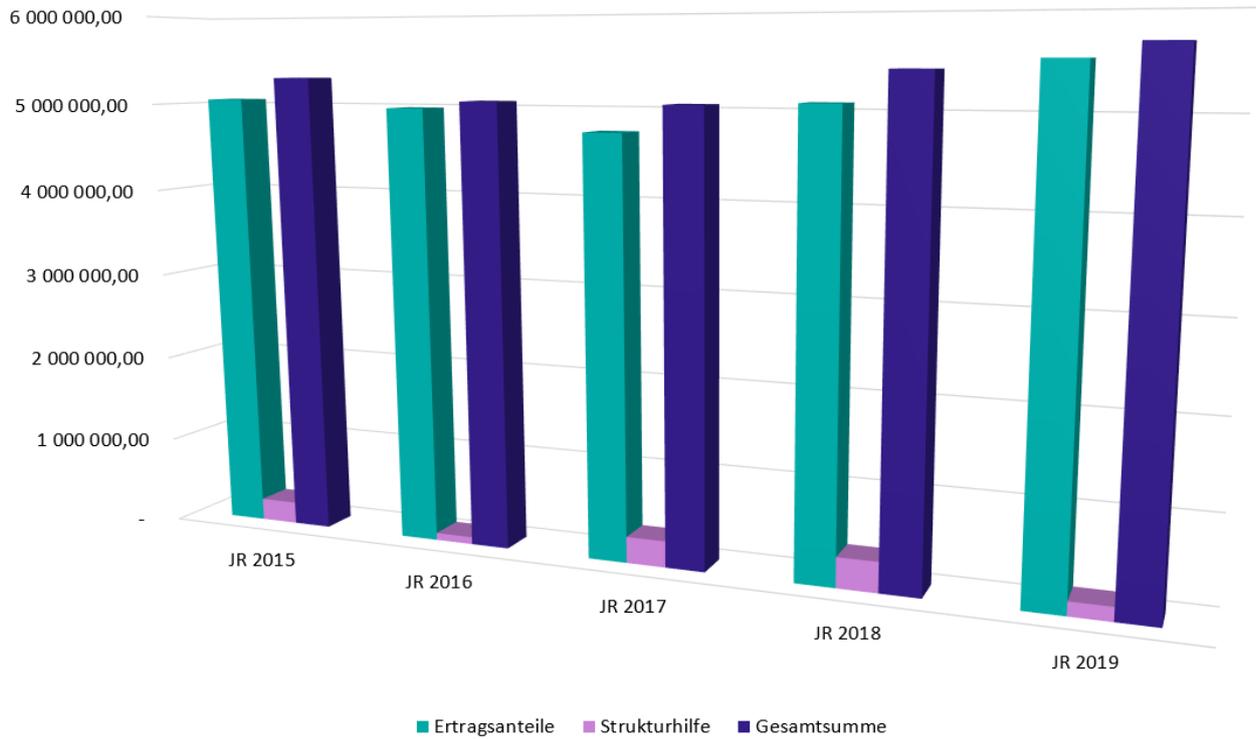
### Aufwand - Kosten abzüglich Erträge



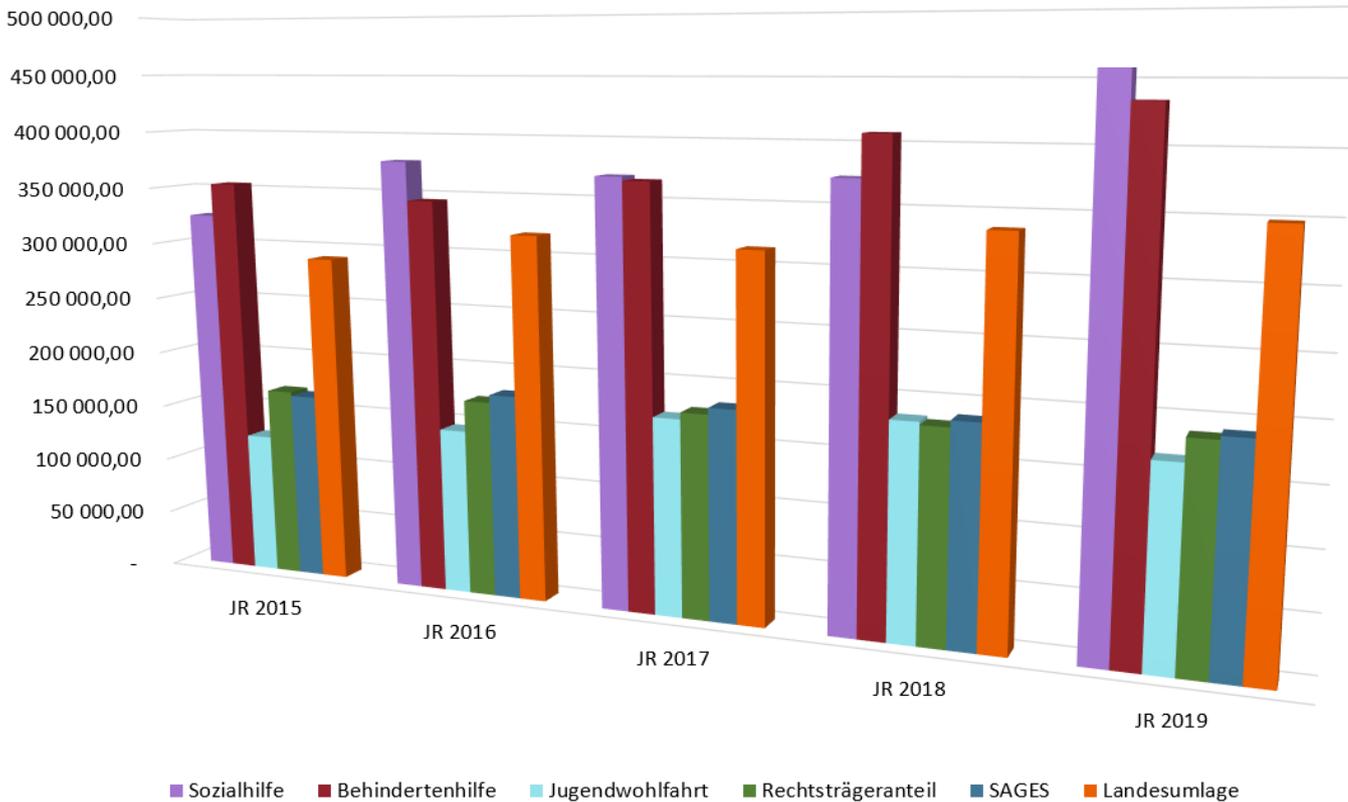
### Ertrag



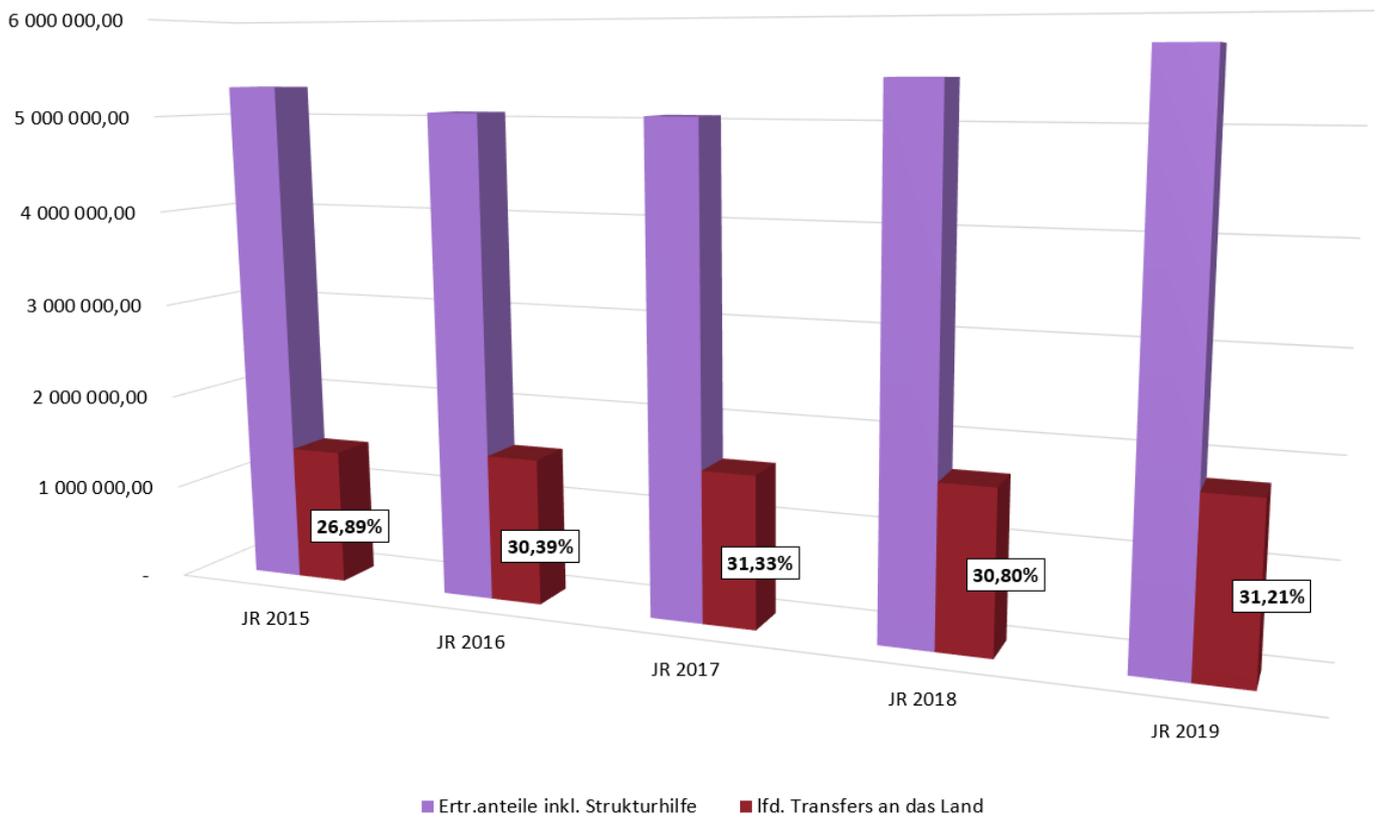
## Entwicklung Ertragsanteile und Strukturhilfe 2015 - 2019



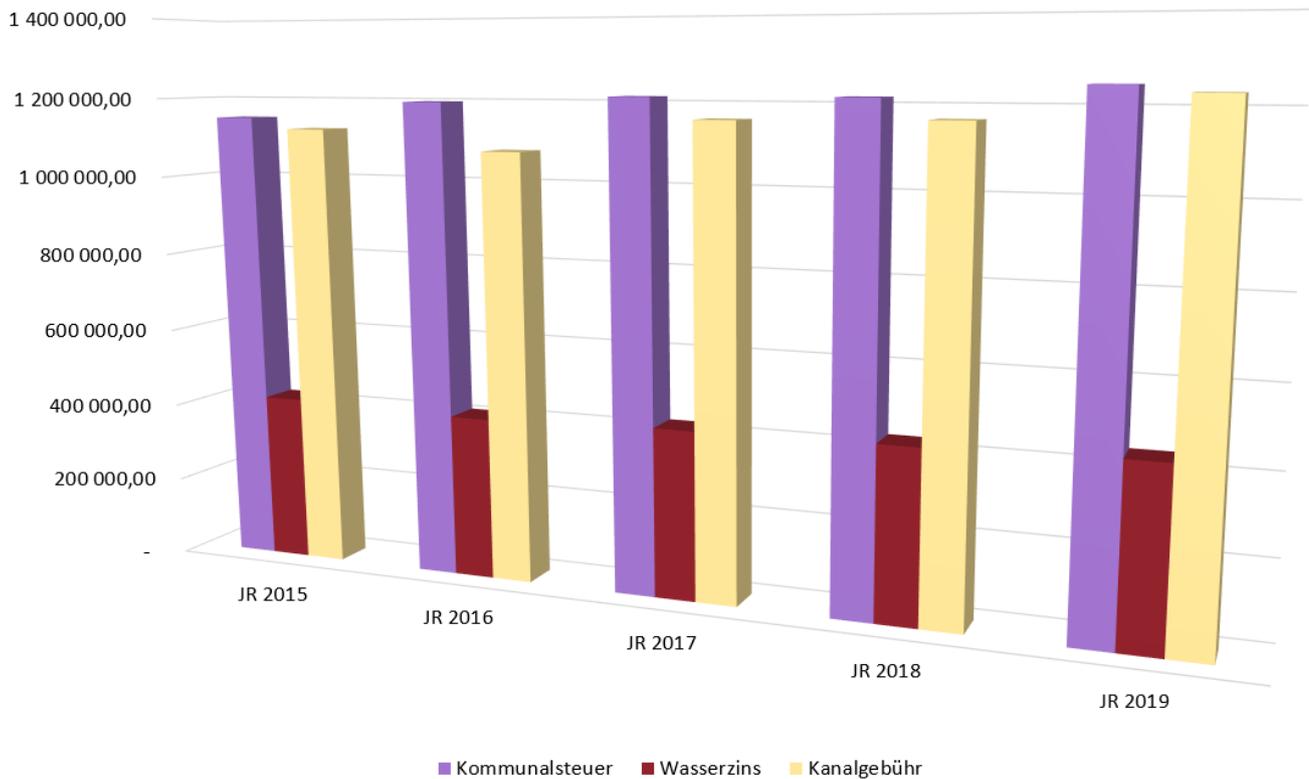
## Entwicklung lfd. Transferzahlungen an das Land 2015 - 2019



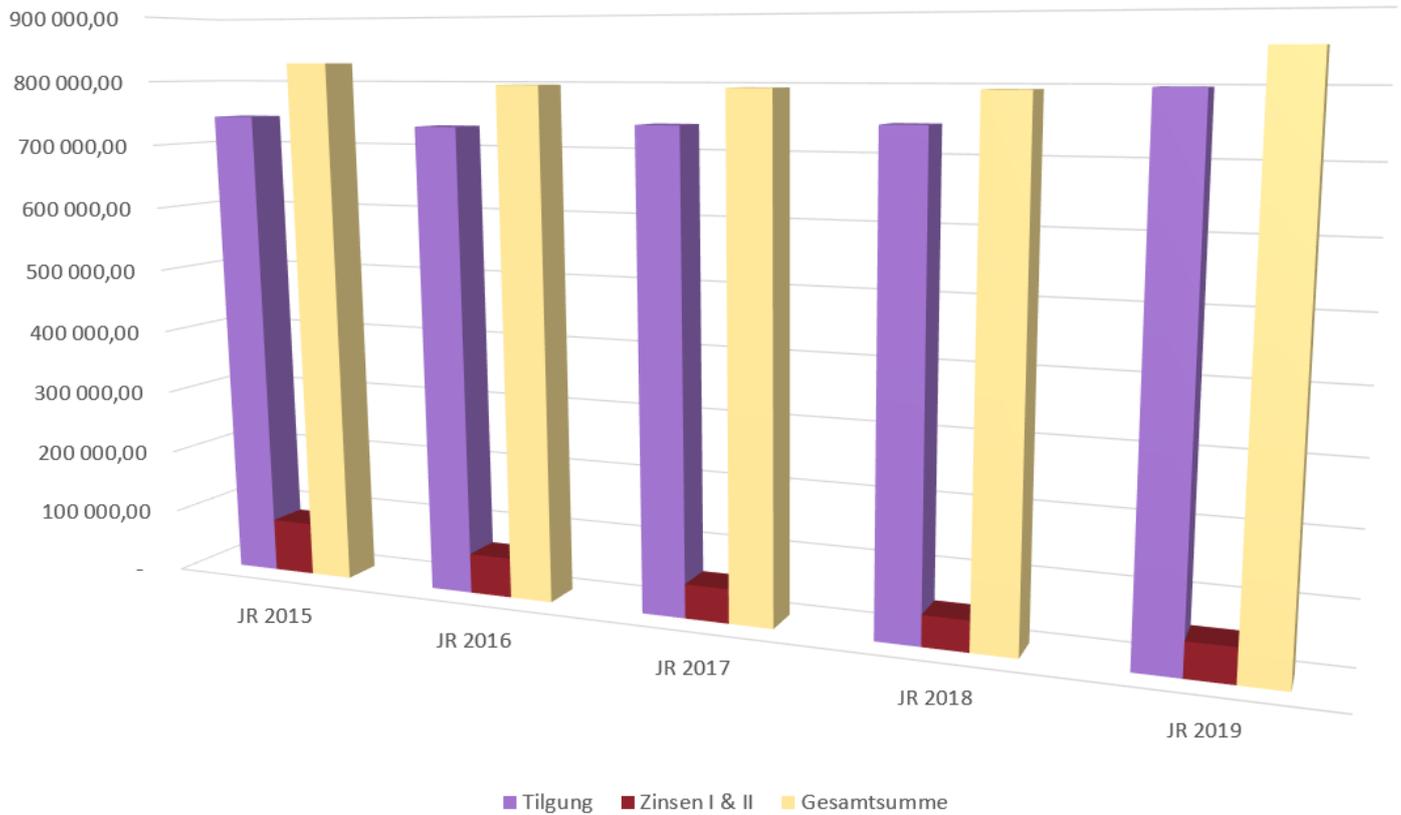
## Entwicklung Ertragsanteile zu lfd. Transferzahlungen an das Land 2015 - 2019



## Entwicklung Kommunalsteuer, Wasserzins und Kanalgebühr 2015 - 2019



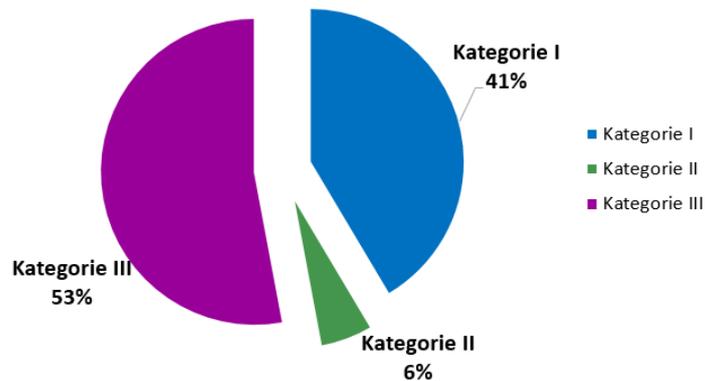
# Entwicklung Tilgung – Zinsen 2015 - 2019



### Entwicklung Darlehen 31.12.2012 - 31.12.2019

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Kategorie 1	7 496 795	9 928 493	9 347 830	8 750 203	8 373 515	8 659 362	9 931 172	8 877 357
Kategorie 2	2 129 711	1 987 279	1 843 694	1 696 838	1 571 914	1 445 914	1 319 008	1 191 187
<b>Summe</b>	<b>9 626 506</b>	<b>11 915 772</b>	<b>11 191 524</b>	<b>10 447 041</b>	<b>9 945 429</b>	<b>10 105 276</b>	<b>11 250 180</b>	<b>10 068 544</b>
Kategorie 3	11 242 845	5 894 784	5 261 172	4 614 035	4 295 306	7 202 892	11 792 310	11 322 330
Anteil Oberndorf	969 020	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>20 869 351</b>	<b>17 810 556</b>	<b>16 452 696</b>	<b>15 061 076</b>	<b>14 240 735</b>	<b>17 308 168</b>	<b>23 042 490</b>	<b>21 390 873</b>

Kategorie 1: Schulden deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird.  
 Kategorie 2: Schulden für Einrichtungen bei denen jährlich ordentl.Einnahmen von mindestens 50 % der ordentl.Ausgaben erzielt werden.  
 Kategorie 3: Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen wurden und der Schuldendienst zu mindestens 50 % erstattet wird.



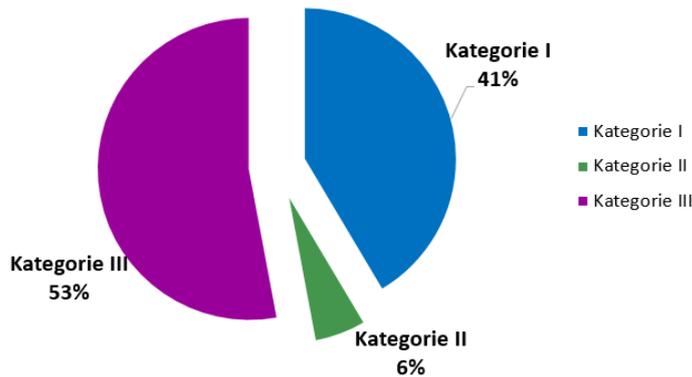
### Entwicklung Darlehen 31.12.2012-31.12.2019 (mit Sprengelgemeinden)

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Kategorie 1	7 496 795	9 928 493	9 347 830	8 750 203	8 373 515	8 659 362	9 931 172	8 877 357
Anteil Oberndorf	6 628 765	7 906 861	7 366 727	6 805 042	6 593 881	7 131 909	7 901 616	8 068 318
Kategorie 2	2 129 711	1 987 279	1 843 694	1 696 838	1 571 914	1 445 914	1 319 008	1 191 187
Summe	9 626 506	11 915 772	11 191 524	10 447 041	9 945 429	10 105 276	11 250 180	10 068 544
Summe Oberndorf	6 628 765	9 894 140	9 210 421	8 501 880	8 165 795	8 577 823	9 220 624	9 259 505
Kategorie 3	11 242 845	5 894 784	5 261 172	4 614 035	4 295 306	7 202 892	11 792 310	11 322 330
Anteil Oberndorf	969 020	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	20 869 351	17 810 556	16 452 696	15 061 076	14 240 735	17 308 168	23 042 490	21 390 873
Oberndorf gesamt	7 597 785	9 894 140	9 210 421	8 501 880	8 165 795	8 577 823	9 220 624	9 259 505

Kategorie 1: Schulden deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird.

Kategorie 2: Schulden für Einrichtungen bei denen jährlich ordentl.Einnahmen von mindestens 50 % der ordentl.Ausgaben erzielt werden.

Kategorie 3: Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen wurden und der Schuldendienst zu mindestens 50 %erstattet wird.



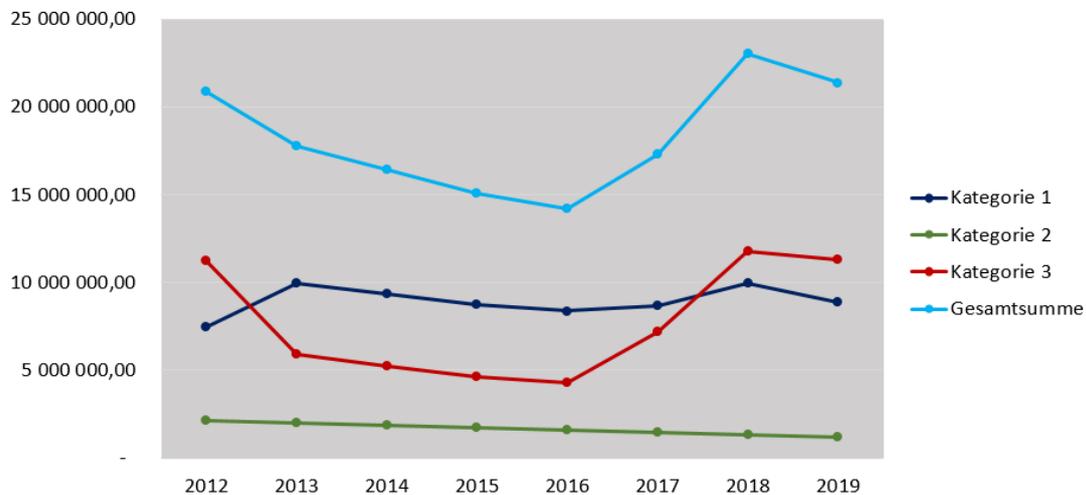
### Entwicklung Darlehen 31.12.2012 - 31.12.2019

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Kategorie 1	7 496 795	9 928 493	9 347 830	8 750 203	8 373 515	8 659 362	9 931 172	8 877 357
Kategorie 2	2 129 711	1 987 279	1 843 694	1 696 838	1 571 914	1 445 914	1 319 008	1 191 187
Summe	9 626 506	11 915 772	11 191 524	10 447 041	9 945 429	10 105 277	11 250 180	10 068 544
Kategorie 3	11 242 845	5 894 784	5 261 172	4 614 035	4 295 306	7 202 892	11 792 310	11 322 330
Gesamt	20 869 351	17 810 556	16 452 696	15 061 076	14 240 735	17 308 169	23 042 490	21 390 874

Kategorie 1: Schulden deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird.

Kategorie 2: Schulden für Einrichtungen bei denen jährlich ordentl.Einnahmen von mindestens 50 % der ordentl.Ausgaben erzielt werden.

Kategorie 3: Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen wurden und der Schuldendienst zu mindestens 50 %erstattet wird.



1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer bedankt sich bei Frau Moßhammer für die genauen Erläuterungen. Das Jahr 2019 hat aus den unterschiedlichsten Gründen gut in unsere Kassen gespielt (Budget gut eingehalten, tiefe Zinsen, mehr Ertragsanteile, Verkauf Rathaus, etc.). Wir wissen derzeit noch nicht was auf uns zu kommt. Mit den Rücklagen von 2019 brauchen wir für 2020 nicht sofort die Angst haben, dass wir nicht mehr liquid sind. Das wir die zukünftigen Vorhaben natürlich etwas anders besprechen bzw. terminisieren müssen ist klar. Im Großen und Ganzen eine etwas beruhigende Situation in Bezug auf Corona.

Was uns noch nicht so klar war, ist, wie das Thema Hochwasserschutz miteinbezogen wird, gibt es hier Ansätze, etc.

Beim Thema Stille-Nacht-Museum haben wir ein Minus von € 108.000,-. 2019 haben wir dafür eine Rücklage in der Höhe von € 100.000,- aufgelöst. Heuer tut uns das also nicht so weh. Dieses Thema müssen wir uns wieder näher anschauen, eventuell in einem Ausschuss.

Weiters stellt sich die Frage ob wir durch den Bau des Kindergartens in Göming weniger Strukturhilfe bekommen haben.

Bürgermeister Ing. Djundja antwortet, dass man bezüglich Hochwasserschutz noch nichts weiß. Die Strukturhilfe war 2019 noch in voller Höhe beinhaltet.

GV Thür bedankt sich für die Aufbereitung der Unterlagen und die Beantwortung der Fragen. Grundsätzlich ist die Jahresrechnung das Abbild der Beschlüsse der Gemeindevertretung. Es gibt eine Rücklage Sportplätze, Sport und Jugend. Darin ist die angedachte Erneuerung des Skaterparks beinhaltet. Leider haben wir hier aber kein Geld ausgegeben. Gerade aufgrund von Corona ist es wichtig, dass wir für die Kinder und Jugendlichen etwas schaffen. Hier sollten wir schnellstmöglich eine Umsetzung durchführen.

Bürgermeister Ing. Djundja merkt an, dass man dieses Thema im Sozialausschuss besprechen sollte.

Das Ergebnis 2019, der Überschuss, ist nicht zuletzt durch die ausgezeichnete Arbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zustanden gekommen, auch unserer Außenstellen. Ihnen allen ergeht großer Dank für die wirtschaftliche und sparsame Arbeit.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, die vorliegende Jahresrechnung 2019 inkl. Erläuterungen zu beschließen.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**

## **10. Jahresrechnung 2019 Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Unterlagen wurden den Fraktionsvorsitzenden und den beiden Vizebürgermeistern in Papierform zur Vorbereitung übermittelt. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält mit diesem Amtsbericht gesondert eine Zusammenstellung für die Jahresrechnung 2019.“

Frau Moßhammer berichtet:

Die Stadtgemeinde Immobilien KG beinhaltet die Neue Mittelschule, die Polytechnische Schule/BHAK/BHAS und den Bauhof. Die Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG ermöglicht der Stadtgemeinde sich für Gebäudeinstandhaltungen und Sanierungen die Vorsteuer abzuziehen. Im Jahr 2019 beträgt das Volumen € 381.153,-. Beinhaltet sind hier Großteils Instandhaltungskosten (NMS: Brandschutztechnischen Maßnahmen, Umbau WC Anlagen, Erneuerung Boden Musikraum, Lichtkuppeln saniert, Aufzug repariert, PTS/BHAK/BHAS: Lüftungskettenantrieb, Fassadenbeschriftung, Fassadentafeln). Die Ausgaben die die Immobilien KG betreffen werden zu 100 % bei der Stadtgemeinde Oberndorf wiedergespiegelt. Sie werden dort den Ansätzen zu gebucht. Abgewickelt wird das Ganze zwischen der Stadtgemeinde Oberndorf und der Immobilien KG.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, die vorliegende Jahresrechnung 2019 der Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG zu beschließen.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**

## 11. Ankauf von Wertpapieren als Tilgungsträger CHF-Kredit

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Stadtgemeinde Oberndorf führt als Tilgungsträger für den endfälligen CHF-Kredit ein Wertpapierdepot.

Im Jahr 2020 sollten folgende Wertpapierankäufe auf Basis aktueller Zahlen getätigt werden, um dem Ansparziel bis zur Endfälligkeit des CHF-Kredites gerecht zu werden:

Per 09/2027 ist nach derzeitigem Kurs ein Kapitalerfordernis von Euro 1.189.837,44 zu tilgen. Abzüglich des derzeitigen Wertes der erliegenden Anleihen ist unter Ansatz der Restlaufzeit bis 09/2027 und einer angenommenen Durchschnittsrendite von derzeit 1,19 % p.a. ein jährlicher Ankauf von entsprechend verzinsten Wertpapieren in Höhe von Euro 77.864,61 (ca. EUR 78.714,61 incl. Kaufspesen) notwendig, um den Rücklösungsbetrag (auf Basis derzeitigem Kurs) von Euro 1.189.837,44 im Jahr 2027 zur Verfügung zu haben.

Es wird somit der Ankauf von festverzinslichen österreichischen oder deutschen Staatsanleihen für das Jahr 2020 in Höhe eines Kurswertes von zumindest Euro 78.714,61 – (aufgerundet EUR 79.000,00) in festverzinslichen österreichischen oder deutschen Staatsanleihen empfohlen.

Zahlenwerte:

Offener CHF Kredit per 15.05.2020	CHF	1.251.352,04
Kurs per 15.05.2020		1,0517 CHF/EUR
Kurswert in EURO	EUR	1.189.837,44
abzgl. Kurswert Wertpapiere per 15.05.2020:	EUR	621.012,80
abzgl. Barbestand auf Verrechnungskonto:	EUR	3.923,45

---

**verbleibender anzusparender Wert bis 09/2027: EUR 564.901,19**

### **unter Ansatz folgender Prämissen:**

Verzinsung (bezogen auf den dzt. Kurswert nach KEST):	1,19 % p.a.
Zahlungshäufigkeit:	jährlich
Ansparzeit:	7 Jahre
ansusparendes Kapital:	EUR 564.901,19

beträgt das Käuferfordernis für Wertpapiere 2020	EUR	77.864,61
zuzügl. Kaufspesen von ca. EUR 850,00	EUR	78.714,61
<b>aufgerundet:</b>	<b>EUR</b>	<b>79.000,00"</b>

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den bestmöglichen Ankauf von Wertpapieren in der Höhe von EUR 79.000,00 (Kurswert) zum Erreichen des Ansparzieles gemäß Berechnung und Empfehlung der Financial Services solutions & more GmbH vom 15.05.2020 für das Jahr 2020 in festverzinslichen Anleihen der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland zu beschließen.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**

## **12. Aussetzung von Beiträgen zur Kinderbetreuung im Rahmen der Corona-Krise**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Aufgrund der raschen Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in der österreichischen Bevölkerung wurden seit Mitte März im Gesetzes- und Verordnungsweg weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens angeordnet. Dies hatte sowohl unmittelbar, etwa durch Betriebseinschränkungen, als auch mittelbar, beispielsweise durch Aufrufe der Bundesregierung an erziehungsberechtigte Personen Kinder im eigenen Haushalt zu betreuen, Auswirkungen auf die Anzahl der in den Oberndorfer Kindergärten betreuten Kinder.

Für die Zeiten, in denen die Kinderbetreuung in den Kindergärten möglich gewesen wäre, aber die erziehungsberechtigten Personen es vorgezogen haben, ihre Kinder zu Hause zu betreuen, hat die Stadtgemeinde als Rechtsträgerin Anspruch auf Bezahlung der Kindergartenbeiträge in der im Haushaltsbeschluss verordneten Höhe. Um diese Personen in der derzeitigen Lage jedoch nicht finanziell zusätzlich zu belasten, sollen Beiträge nur für jene Zeiträume verrechnet werden, in denen die Kinder tatsächlich in einem der Oberndorfer Kindergärten in Betreuung standen bzw. stehen.

Zu diesem Zweck sollen im Zeitraum vom 15. März 2020 bis 31. August 2020 Kostenbeiträge nur insofern bei den erziehungsberechtigten Personen eingehoben werden, als deren Kinder tatsächlich den Kindergarten besuchen (§ 18a Abs 3 der Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2019 – S.KBBVO, LGBl. 58/2019 i.d.F. LGBl. 59/2020).

Für den Monat März 2020 wurde die Beiträge wie üblich im Vorhinein eingehoben. Durch das Einsetzen der Schutzmaßnahmen mit 16.03.2020 wird vorgeschlagen das Guthaben für die Hälfte des Monats März 2020 mit der Juniabrechnung 2020 gegenzurechnen.

Für den Besuch der Schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und Sonderschule Oberndorf wurde die Schulbeitragsverordnung im § 5 Abs. 4 dahingehend geändert, dass für Schüler und Schülerinnen die aufgrund der Einschränkung des Unterrichts Leistungen nicht in Anspruch genommen haben ab dem Beitragsmonat April 2020 bis zu jenem Monatsersten an welchem der Unterricht wieder uneingeschränkt stattfindet keine Beiträge zu entrichten haben (Schulbeitragsverordnung LGBl. Nr. 70/1995 i.d.g.F.).

Bei der Schulischen Nachmittagsbetreuung wurde der Beitrag ebenfalls im Vorhinein für den März 2020 vorgeschrieben. Es wird vorgeschlagen den Kostenbeitrag den Erziehungsberechtigten Personen die ihr Kind in diesem Zeitraum nicht in der Schulischen Nachmittagsbetreuung betreuen ließen als Subvention zu gewähren.“

GV Thür lobt, dass die Kommunikation während der Corona-Pandemie mit den Bürgern seitens des Bürgermeisters mittels Anschlagtafeln, Gemeindezeitung, Homepage, etc. sehr gut war. Die Bürger waren sehr gut informiert. Die Kommunikation mit der Gemeindevertretung war jedoch nicht so gut. Es lag hier kein „gemeinsam und miteinander“ mehr vor. Die Informationen haben wir nicht als Gemeindevertreter erhalten, sondern nur über Medien, die private Facebookseite oder mit etwas Glück über die Gemeindezeitung. Innerhalb der zwei Monate der Krise gab es keine Sitzungen und keinen Informationsfluss.

Auch über die Facebookseite haben wir über die Aussetzung der Kinderbeiträge ohne jegliche Vorinformation erfahren. Jetzt, zwei Monate später, sollen wir das ohne Informationen beschließen. Natürlich werde ich aber mitstimmen, da diese Sache sinnvoll und wichtig ist.

Bürgermeister Ing. Djundja nimmt die Kritik zur Kenntnis. Eine solche Krise ist sehr schwierig. Hier ist es schwierig einen politischen Diskurs zu führen. Hier muss gehandelt werden. Es gab seitens GV Thür weder E-Mails noch Anrufe. Die Stadtgemeinde war ständig besetzt. Jeder Gemeindevertreter der nachgefragt hatte, bekam seine Fragen ausreichend beantwortet. Als Bürgermeister ist man in solch einer Krise als Behörde verantwortlich und nicht als Politiker.

Stadträtin Neubauer lobt das Krisenmanagement des Bürgermeisters und bedankt sich im Namen der Eltern für die schnelle und unkomplizierte Hilfe bezüglich Nachmittagsbetreuung.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag**,

- 1. für den Zeitraum vom 15. März 2020 bis 31. August 2020 Kostenbeiträge für den Kindergartenbesuch nur insofern bei den erziehungsberechtigten Personen einzuheben, als deren Kinder tatsächlich den Kindergarten besuchen. Die Verrechnung der Gutschrift vom März 2020 erfolgt mit der Juniabrechnung 2020.**
- 2. den Kostenbeitrag den erziehungsberechtigten Personen die ihr Kind im Zeitraum von 16.03. bis 31.03.2020 nicht in der Schulischen Nachmittagsbetreuung betreuen ließen als Subvention zu gewähren und mit der nächsten Vorschreibung gegen zu verrechnen oder aus zu zahlen.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**

### **13. Kindergartengebühr 2020/2021**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 sollen die Kindergartenbeiträge entsprechend einem aus der allgemeinen Geldentwertung und Erhöhung der Bezüge der Gemeinde-Vertragsbediensteten ermittelten Schnitt um jeweils circa zwei Prozent geringfügig angehoben werden. Dafür ist der Haushaltsbeschluss 2020 durch Verordnung abzuändern.

Der Verordnungsentwurf liegt den Amtsberichten bei.“

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den dem Amtsbericht beiliegenden Entwurf für eine Verordnung, mit der § 3 lit a des Haushaltsbeschlusses 2020 geändert wird, als Verordnung zu beschließen.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**

#### **14. Muster für Betreuungsvereinbarungen (§ 17 des Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes - S.KBBG, LGBl. 57/2019, i.d.g.F.) - Bericht**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Stadtgemeinde betreibt mit den Kindergärten I, II und III institutionelle Einrichtungen zur Kinderbildung und -betreuung (§ 4 Z 2 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 – S.KBBG, LGBl. 57/2019, i.d.g.F.) in den Organisationsformen (§ 4 Z 4 S.KBBG) Kleinkindgruppe, alterserweiterte Gruppe und Kindergartengruppe.

Bei Aufnahme eines Kindes in eine institutionelle Einrichtung hat der Rechtsträger mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen (§ 17 Abs. 1 S.KBBG).

Die Betreuungsvereinbarung hat jedenfalls die folgenden Angaben zu enthalten (§ 18 der Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2019 – S. KBBVO, LGBl 58/2019, i.d.g.F.):

1. die Bezeichnung des Rechtsträgers der institutionellen Einrichtung oder des Tageseltern-Rechtsträgers;
2. Namen und Anschrift der erziehungsberechtigten Person(en);
3. Namen, Anschrift und Geburtsdaten des betreuten Kindes;
4. den Beginn und die Dauer der Betreuung, die tägliche Betreuungszeit sowie betriebsfreie Zeiten;
5. Kündigungsfristen und -modalitäten;
6. die Höhe und die Fälligkeit des Kostenbeitrags;
7. sonstige, für die Betreuung wesentliche Umstände, wie eine Kindergartenordnung, falls eine solche vorliegt sowie
8. im Fall einer Betreuung durch Tageseltern Vertretungsregelungen im Urlaubs- oder Krankheitsfall der Tagesmutter oder des Tagesvaters.

In Entsprechung dieser Bestimmung wurde jeweils ein Vereinbarungsmuster für Kinder mit einem Lebensalter von unter drei Jahren und für solche mit einem Lebensalter ab drei Jahren erstellt. Diese Muster sollen der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht werden.

Beide Vereinbarungsmuster liegen den Amtsberichten bei.“

**Wird durch die Gemeindevertretung einstimmig zur Kenntnis genommen.**

## **15. Vereinbarung zur Weiterleitung eines GAF-Förderbeitrages zum Abriss Bauteil 31 und Errichtung von Parkplätzen mit der GOK**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg ist Liegenschaftseigentümerin des Grundstücks 899/15, EZ 937, Grundbuch 56410 Oberndorf. Im Rahmen des PPP-Modells „Gesundheitszentrum Oberndorf“ (bestehend aus den Teilprojekten „A.ö. Krankenhaus Oberndorf“ und „Ärzte- und Reha-Zentrum Oberndorf“) hat die Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg an diesem Grundstück der VAMED Management und Service GmbH und der HYPO IMPULS Immobilien Leasing GmbH (derzeit außerbücherlich) je zur Hälfte ein Baurecht eingetragen. Dieses Baurecht ist (derzeit ebenfalls außerbücherlich) an die Hypo Impuls Vital Leasing GmbH übertragen, die das Grundstück – im Sinne einer im PPP-Modell vorgesehenen wechselseitigen Einräumung von Nutzungsrechten – der Gemeinnützige Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft m.b.H. (GOK) zur Nutzung überlassen hat, die dafür (nach Maßgabe des Baurechtszinses) ein Nutzungsentgelt entrichtet. Der GOK obliegt im Rahmen des PPP-Modells der Betrieb des A.ö. Krankenhauses Oberndorf. Die GOK beabsichtigt, zu diesen Zwecken auf dem Grundstück einen Parkplatz zu errichten. Es ist beabsichtigt, dass sich die Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg als Liegenschaftseigentümerin an den Investitionskosten beteiligt, wobei diese ihrerseits eine Förderung in dieser Höhe aus dem Gemeindeausgleichsfonds des Land Salzburg erhalten soll.

Parteien dieser Vereinbarung sind die Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg, die Gemeinnützige Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft m.b.H, die VAMED Management und Service GmbH, die Hypo Impuls Immobilien Leasing GmbH und die Hypo Impuls Vital Leasing GmbH.

Durch Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer wurde für den Abriss des Bauteiles 31 (ehemaliges Ambulanzgebäude) und der Errichtung eines Parkplatzes ein GAF-Zuschuss in der Höhe der Abbruch- und Errichtungskosten (dzt. geschätzt mit ca. € 670.00.-) in Aussicht gestellt. Die Stadtgemeinde Oberndorf hat einen formellen GAF-Antrag auf Basis der von der GOK übermittelten Unterlage in der besagten Höhe am 09.04.2020 gestellt.

Gleichzeitig hat die GOK ein Rechtsgutachten über die Frage der Ausschreibungspflicht der Maßnahme und über die Schädlichkeit der Weiterleitung der GAF-Förderung durch die Stadtgemeinde an die GOK in Auftrag gegeben.

Das Rechtsgutachten der Kanzlei Breitenfelder Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Wien vom 03.04.2020 kommt in ihrer Zusammenfassung auf der Seite 10 f zu folgendem Ergebnis (Originalauszug):

## EXECUTIVE SUMMARY

- Die vergaberechtliche Auftraggebereigenschaft richtet sich allein danach, wer zivilrechtlicher Vertragspartner des Auftragnehmers wird. In Bezug auf den vergebenen Bauauftrag zur Errichtung des Parkplatzes ist daher die GOK als Auftraggeber anzusehen. Die Stadtgemeinde Oberndorf unterliegt bzw. unterlag diesbezüglich keiner Ausschreibungspflicht.
- Grundstücksgeschäfte sind gemäß § 9 Abs. 1 Z 10 BVergG 2018 vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen. Die kostenmäßige Beteiligung eines Liegenschaftseigentümers an nützlichen Investitionen eines Nutzers ist im Rahmen solcher Grundstücksgeschäfte durchaus charakteristisch und typisch.
- Eine Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Oberndorf als Grundstückseigentümerin an den beabsichtigten nutzerseitigen Investitionen in das Grundstück ist daher uE gegenständlich nicht als ausschreibungspflichtiger Bauauftrag an die GOK zu qualifizieren.
- Eine Absicht zur Umgehung des Vergaberechts wird man gegenständlich schon insoweit ausschließen können, als der Bauauftrag von der GOK (als ebenfalls öffentliche Auftraggeberin) ohnehin in einem Verfahren nach dem BVergG 2018 vergeben wurde, die Errichtung nach den Erfordernissen der GOK als Nutzerin des Grundstücks erfolgen soll und diese auch selbst einen Teil der Errichtungskosten trägt.
- Auch eine Überbindung der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des Fördervertrags (insbesondere der Zweckwidmung der Mittel) würde uE nicht zwangsläufig dazu führen, dass eine vertragliche Regelung der Kostenbeteiligung als Bauauftrag iSd BVergG 2018 zu qualifizieren wäre.
- Da es sich jedenfalls bei den von der GOK als Auftraggeber vergebenen Errichtungsleistungen wohl unzweifelhaft um einen öffentlichen Bauauftrag handelt, ist zu empfehlen, im Rahmen der vertraglichen Regelung der Kostenbeteiligung jedenfalls auch die Verpflichtung des Punkt 3.7 der GAF-Richtlinien auf die GOK zu überbinden sowie in dieser auch explizit festzuhalten, dass die Vergabe der Errichtungsleistungen in einem Verfahren nach dem BVergG 2018 erfolgt ist. Weiters ist aus unserer Sicht zu empfehlen, dass die Kostenbeteiligung ausschließlich für Zwecke der Errichtungskosten gewidmet wird, der GOK aber gegenüber der Stadtgemeinde keinerlei Vergütung für ihre eigenen Aufwände im Zusammenhang mit der Umsetzung bzw. Abwicklung des Projekts zukommt.
- § 6 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung steht aus unserer Sicht einer Kostenbeteiligung in der beabsichtigten Form nicht entgegen.

Auf Basis dieses Rechtsgutachtens und dem Email der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 26.03.2020, in dem die Sachbearbeiterin mitteilt, dass zur ordentlichen Abwicklung des GAF die Vorlage von Rechnungen, die von der GOK an die Stadtgemeinde Oberndorf für die Abrisskosten des Bauteiles 31 und die Errichtungskosten des Parkplatzes in Rechnung gestellt werden in Ordnungen gehen, wurde nunmehr durch die Kanzlei Breitenfelder eine Vereinbarung erstellt. Diese Vereinbarung liegt dem Amtsbericht bei."

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, auf Abschluss einer Vereinbarung zwischen den genannten Parteien über die Beteiligung an Investitionskosten für die Errichtung eines Parkplatzes auf dem Grundstück 899/15. EZ 937, Grundbuch 56410 Oberndorf, in Form einer Weiterleitung der Förderung des GAF (Gemeindeausgleichfonds) des Landes Salzburg in der Höhe der gewährten Förderung an die GOK.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**

## **16. Stellungnahme zur Verordnung des Bürgermeisters über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe (§ 11 Abs. 2 des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes – SNAG)**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Das Land Salzburg erhebt eine allgemeine und eine besondere Nächtigungsabgabe (§ 1 Abs. 1 des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes – SNAG, LGBl. 7/2020). Die besondere Nächtigungsabgabe wird dabei für Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassener Ferienwohnungen und für dauernd abgestellte Wohnwagen eingehoben (§ 1 Abs. 4 SNAG). Die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe obliegt dem Bürgermeister (im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde) durch Verordnung. Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe ist durch Vervielfachung der vom Tourismusverband festgesetzten allgemeinen Nächtigungsabgabe zu bestimmen, wobei bestimmte Wertgrenzen nicht unterschritten, aber auch nicht überschritten werden dürfen (§ 11 Abs 1 SNAG). Vor der Festsetzung ist eine Stellungnahme der Gemeindevertretung einzuholen und der Tourismusverband anzuhören (§ 11 Abs 2 und 5 SNAG).

Beabsichtigt wird, die besondere Nächtigungsabgabe einheitlich mit 25 Prozentpunkten über dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag festzulegen. Damit kann vermieden werden, dass eine allfällige vom Tourismusverband vorgenommene moderate Erhöhung der allgemeinen Nächtigungsabgabe eine Anpassung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe erforderlich macht.

Der Tourismusverband hat zum Verordnungsentwurf des Bürgermeisters Stellung genommen und gegen die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe in der beabsichtigten Höhe keine Einwände vorgebracht; vielmehr hat er seine ausdrückliche Zustimmung geäußert.

Der Entwurf der Verordnung sowie die Stellungnahme des Tourismusverbandes liegen den Amtsberichten bei.“

GV Mag. (FH) Danner fragt, ob es solche Wohnungen und Wohnwagenabstellplätze bei uns gibt und wenn ja, wie viele.

Bürgermeister Ing. Djundja antwortet, dass es keine Wohnwagenabstellplätze gibt und Wohnungen nur sehr wenige.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, gegen den Entwurf der Verordnung des Bürgermeisters über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe (Nächtigungsabgabenverordnung 2020 – NAVO 2020), D/3153/2020 A/0535/2020, keine Einwände zu erheben.**

**Offene Abstimmung (24 GV anwesend – GV Dr. Weiß ist während der Abstimmung nicht im Raum): Wird einstimmig beschlossen.**

## **17. Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2020 – RHVO 2020)**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

In den vergangenen Jahren wurden im Stadtamt vermehrt Beschwerden der Bevölkerung über das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände im Bereich der örtlichen Gesundheitspolizei im Stadtamt entgegengenommen. So wurde beklagt, dass Eigentümer von mit Ratten befallenen Grundstücken nicht stets ausreichend effektive Bekämpfungsmaßnahmen gesetzt hätten. Damit im engen Zusammenhang stehend wurde von Bürgerinnen und Bürgern auch mitgeteilt, dass sie sich durch die mangelhafte Reinhaltung von Heimtierunterkünften unzumutbar belästigt fühlen würden. Schließlich traten auch Fälle auf, in denen aufgrund allgemeiner Verunreinigung eines Grundstücks das nachbarschaftliche Zusammenleben verleidet wurde.

Wenn sich Bürgerinnen und Bürger in solchen Fällen ratsuchend an die Stadtgemeinde gewendet haben, konnten sie bis dato mangels entsprechender Rechtsgrundlage nur unzureichend verwaltungsbehördlich unterstützt werden. Durch die Erlassung einer Reinhalteverordnung in der beiliegenden Form soll eine die örtliche Gesundheitspolizei regelnde Rechtsgrundlage für ein Einschreiten der Gemeindebehörden geschaffen werden.

Zu diesem Zweck hat die Stadtgemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen (vgl. Art. 118 Abs. 6 B-VG).

Ortspolizeiliche Verordnungen können demnach nur solche Angelegenheiten regeln, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, und einen unmittelbar zu erwartenden oder bestehenden Missstand darstellen, der das örtliche Gemeinschaftsleben stört. Überdies darf die Angelegenheit nicht bereits durch eine gesetzliche oder ordnungsmäßige Vorschrift des Bundes oder Landes geregelt sein.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage wurde ein Entwurf der vorliegenden Reinhalteverordnung 2020 (RHVO 2020) verfasst.

Die in den §§ 1 bis 5 enthaltenen Bestimmungen regeln die eingangs beschriebenen Missstände und ist durch die an das Stadtamt herangetragenen Beschwerden aus der Bevölkerung ihr das örtliche Gemeinschaftsleben störender Charakter evident. Durch diese Bestimmungen sollen weiters Übelstände abgewendet werden, die durchwegs der örtlichen Gesundheitspolizei (Art. 118 Abs. 3 Z 7 B-VG) zuzurechnen sind und die nicht bereits in Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes geregelt werden.

Durch die Bestimmungen der §§ 6 und 7 werden dem Bürgermeister die rechtlichen Mittel an die Hand gegeben, den für die Missstände verantwortlichen Personen deren Behebung aufzutragen.

In § 10 wird die Nichtbefolgung von Geboten und Verboten der RHVO 2020 oder auf ihrer Grundlage erlassener Bescheide zur Verwaltungsübertretung erklärt, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,00 zu bestrafen ist (§ 9 Abs 2 GdO 2019).

Die §§ 8, 9, 11 und 12 enthalten sonstige für den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Festlegungen und Befugnisse sowie Abgrenzungsbestimmungen und solche zum Inkrafttreten der Verordnung.

Der Entwurf der Reinhalteverordnung 2020 wurde vom Sozialausschuss einstimmig in dessen Sitzung am 16. Oktober 2019 der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen. Dieser Entwurf liegt den Amtsberichten bei.“

Stadträtin Schößwender regt an, dass Kaugummis und Mund-Nasen-Schutzmasken in der Aufzählung, der Dinge die man nicht wegschmeißen darf, ergänzt werden sollen.

Bürgermeister Ing. Djundja antwortet, dass das nicht der richtige Tagesordnungspunkt dafür ist. Im nächsten Tagesordnungspunkt geht es um dieses Thema.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den dem Amtsbericht beiliegenden Entwurf einer ortspolizeilichen Verordnung betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2020 – RHVO 2020), D/13521/2019 A/3271/2019, als Verordnung zu beschließen.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**

## **18. Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung betreffend die Abwehr des örtliche Gemeinschaftsleben störender, durch Immissionen hervorgerufener oder die Gesundheit von Menschen gefährdender Missstände (Immissionsschutzverordnung 2020 – ISVO 2020)**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

In ähnlicher Weise wie beim vorstehenden Tagesordnungspunkt gibt es – vor allem außerhalb der kalten Jahreszeit – regelmäßig Anfragen aus der Bevölkerung, die lärmendes Verhalten von Nachbarn oder anderen Personen zum Gegenstand haben. Insbesondere als das örtliche Gemeinschaftsleben störend werden lärm erzeugende Haus- und Gartenarbeiten während der Mittagszeit und den frühen Morgen- sowie späten Abendstunden empfunden. Der störende Charakter von solchen Arbeiten in der Nacht ist offenkundig.

Das örtliche Gemeinschaftsleben störend anzusehen sind auch Verhaltensweisen bei denen Flächen, die der Allgemeinheit zur Benützung dienen, durch achtlos weggeworfene Kleinabfälle verunreinigt werden. Dies vor allem deshalb, da beispielsweise der Erholungswert des Stadtparks für die Bevölkerung durch am Boden verstreute Zigarettenstummeln, Plastikverpackungen und Obstschalen erheblich geschmälert wird. Dasselbe gilt für von Hunden abgesetzte Kothaufen, die, wenn sie nicht umgehend ordnungsgemäß entsorgt werden, einem positiven Aufenthaltserlebnis nicht zuträglich sind.

Für die Erlassung einer zur Behebung dieser Missstände dienender ortspolizeilichen Verordnung gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für die Reinhaltungsverordnung 2020. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die zu diesem Tagesordnungspunkt gemachten Ausführungen verwiesen.

Die §§ 1 bis 3 des Entwurfs für eine Immissionsschutzverordnung 2020 (ISVO 2020) enthalten Bestimmungen zielen auf die Abwehr der oben beschriebenen Missstände ab. Diese stören das örtliche Gemeinschaftsleben, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde und sind noch nicht von Vorschriften des Bundes oder Landes erfasst.

§ 1 regelt Störungen, die durch das ungebührliche Erzeugen von Lärm im Haushalt und im Garten hervorgerufen werden. In den beiden folgenden Paragraphen wird Hundehaltern aufgetragen, an öffentlichen Orten abgesetzten Kot ihres Hundes ordnungsgemäß zu beseitigen und allen Personen wird das Verunreinigen öffentlich zugänglicher Grundstücke durch Kleinabfälle verboten.

In § 4 wird die Nichtbefolgung von Geboten und Verboten der zur Verwaltungsübertretung erklärt. Die §§ 5 und 6 enthalten Abgrenzungsbestimmungen und solche zum Inkrafttreten der Verordnung.

Der Entwurf der Immissionsschutzverordnung 2020 wurde vom Sozialausschuss einstimmig in dessen Sitzung am 16. Oktober 2019 der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen. Dieser Entwurf liegt den Amtsberichten bei.“

Stadträtin Schößwender regt an, dass Kaugummis und Mund-Nasen-Schutzmasken in der Aufzählung, der Dinge die man nicht wegschmeißen darf, ergänzt werden sollen.

Bürgermeister Ing. Djundja liest den betreffenden Paragraphen 3 Abs. 1 vor.

Mag. Pichler erklärt, dass es sich hier um eine demonstrative Aufzählung handelt. Nicht jeder Kleinabfall kann hier angeführt werden. Kaugummis und Masken fallen unter den Begriff „Kleinabfälle aller Art“.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer ergänzt, dass es zurzeit besonders wichtig wäre, dass die Mund-Nasen-Schutzmasken aufgenommen werden.

Mag. Pichler erklärt, dass das Problem ist, dass in ortspolizeilichen Verordnungen nur unmittelbar drohende und bestehende Missstände geregelt werden. Wenn es den Missstand später nicht mehr gibt, muss die Verordnung wieder angepasst werden.

Bürgermeister Ing. Djundja führt aus, dass man das Wort Kaugummis in der Verordnung ergänzen wird.

Stadtrat Wenzl führt aus, dass es diskriminierend ist, dass Firmen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr Arbeiten durchführen dürfen und Privatpersonen nicht (z.B.: Arbeiten im Garten mit Motorsägen, etc.). Man sollte hier um eine Stunde verkürzen.

Bürgermeister Ing. Djundja führt aus, dass Ausschusssitzungen in Zukunft keinen Sinn mehr haben, wenn die besprochenen Themen in der Gemeindevertretungssitzung dann wieder bemängelt werden, obwohl der Ausschuss bereits dafür gestimmt hat.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den dem Amtsbericht beiliegenden Entwurf einer ortspolizeilichen Verordnung betreffend die Abwehr des örtlichen Gemeinschaftslebens störender, durch Immissionen hervorgerufener oder die Gesundheit von Menschen gefährdender Missstände (Immissionsschutzverordnung 2020 – ISVO 2020), D/13574/2019 A/3271/2019, als Verordnung mit der Maßgabe zu beschließen, dass in § 3 Abs 1 zwischen den Worten „Getränkedosen“ und „Zigaretten- und Zigarrenstummeln“ das Wort „Kaugummis“ eingefügt wird, zu beschließen.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): 24 GV dafür. Stadtrat Wenzl dagegen.**

## **19. Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung, mit welcher die Benützung der öffentlichen Spielplätze im Gemeindegebiet von Oberndorf bei Salzburg geregelt wird (Spielplatzordnung 2020 – SpPIO 2020)**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Stadtgemeinde stellt ortsansässigen Kindern und Jugendlichen öffentliche Spielplätze zur Verfügung. Welches Verhalten dort erlaubt bzw. verboten ist, soll in einer Spielplatzordnung 2020 (SpPIO 2020) festgehalten werden. Diese kann unter denselben Voraussetzungen, wie andere ortspolizeiliche Verordnungen erlassen werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in den einschlägigen Amtsberichten der für die gegenständliche Sitzung der Gemeindevertretung verwiesen.

Da beim kindlichen Spiel oftmals Lärm erzeugt wird, der als störend empfunden wird, sollen wie bisher Zeiten festgelegt werden, in denen die Spielplätze genutzt werden dürfen. Die Nutzungszeiten werden dabei in § 2 festgehalten.

Um den Kindern und Jugendlichen eine sichere und ansprechende Freizeitumgebung bieten zu können, werden in den §§ 3 und 4 Benutzungsregeln festgelegt, die ein konfliktarmes Nebeneinander der in § 1 genannten Zielgruppen zum Ziel hat.

Die §§ 5 und 6 enthalten die Erklärung zu Verwaltungsübertretung und Bestimmungen zum In- und Außerkrafttreten der SpPIO 2020.

Der Entwurf der Spielplatzordnung 2020 wurde vom Sozialausschuss einstimmig in dessen Sitzung am 16. Oktober 2019 der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen. Dieser Entwurf liegt den Amtsberichten bei.“

Stadtrat Wenzl stellt die Praxistauglichkeit der Verordnung in Frage. Der Motorikpark und der Skaterplatz sind dazu da, dass sich Schüler in der Mittagspause dort bewegen. Hier sollte das Verbot der Benützung während der Mittagsstunden nicht beschlossen werden. Auch beim Spielplatz am Stille-Nacht-Platz wäre das Verbot in der Zeit des Weihnachtsmarktes nicht praxistauglich. Auch der Spielplatz am Bahnhof kann während der Mittagsstunden benutzt werden, da dieser ohnehin abgelegen und isoliert liegt.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer unterstützt die Wortmeldung von Stadtrat Wenzl. Der Bewegte Schulweg (Motorikpark) sollte auf jeden Fall rausgenommen werden. Auch in der Früh, vor der Schule, braucht man diesen Weg unbedingt für die Schüler.

Auch wenn ein Thema im Ausschuss beraten worden ist und ein bestimmtes Ergebnis herauskam, können sich anschließend in den Fraktionen doch noch Argumente ergeben und sich eine andere Meinung bilden. In diesem Fall hat man nur während der Gemeindevertretungssitzung die Möglichkeit diese Meinung zum Thema zu machen. Auch wenn etwas im Ausschuss einstimmig empfohlen wird, sollte in der Gemeindevertretungssitzung die Möglichkeit bestehen, dass sich ein anderes Ergebnis ergibt.

Bürgermeister Ing. Djundja wiederholt, dass nun das Ansuchen vorliegt, dass es beim Motorikpark, beim Skaterplatz, beim Spielplatz am Stille-Nacht-Platz und beim Bahnhofspielplatz keine Mittagspause gibt. Wir könnten den Motorikpark und den Skaterplatz ganz aus der

Verordnung rausnehmen, da es sich hier um Schulgelände handelt. Die anderen beiden Plätze sollten aber bleiben.

GV Janschitz schlägt vor, dass man für den Spielplatz am Stille-Nacht-Platz während der Weihnachtszeit eine Ausnahme macht.

Amtsleiter Dr. Schäffer bekräftigt, dass sich bei Ausnahmen irgendwann niemand mehr auskennt. Es würden immer wieder Beschwerden von Anrainern kommen. Auch beim Bahnhofs-spielplatz gibt es immer wieder Beschwerden von Anrainern. Von verschiedenen Regelungen ist daher abzuraten. Dass man die Plätze auf den Schulgeländen rausnimmt wäre durchsetzbar und vertretbar.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen und das Thema im nächsten Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen, Gesundheitsangelegenheiten, Jugend und Sport zu behandeln.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**

## **20. Ausschreibung der Lohnwäsche für die Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Durch den Konkurs der Wozabal Textilservice Gesellschaft mbH & Co KG Ende 2017 und der Übernahme durch die SALESIANER MIETTEX GmbH ist es notwendig geworden die vertraglichen Regelungen betreffend die Miet- und Lohnwäsche in den Seniorenwohnhäusern Oberndorf und Bürmoos neu zu ordnen und diese Leistungen neu auszuschreiben.

Aufgrund des Leistungsumfanges ist die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung als Bestbieterverfahren notwendig. Das Volumen der Leistung beträgt für beide Häuser gemeinsam ca. EUR 80.000,00 im Jahr.

In Vorbereitung der Ausschreibung wurde bei der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) eine Preisanfrage für die Durchführung dieses komplexen Vergabeverfahrens gestellt. Da die BBG im Jahr 2019 eine österreichweite Rahmenvereinbarung über das Sortiment „Reinigung von Bekleidung und Wäschesorten inkl. Abholung und Anlieferung“ ausgeschrieben und abgeschlossen hat, ist es für die Stadtgemeinde als BBG-Mitgliedsgemeinde möglich, Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung abzurufen, ohne selbst ein kostenintensives Vergabeverfahren durchführen zu müssen.

Den Zuschlag für das Versorgungsgebiet (das sog. Los) Salzburg und Salzburg-Umgebung erhielt die SALESIANER MIETTEX GmbH. Durch den Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung der BBG kann eine jährliche Kostenersparnis von EUR 4.000,00 erwartet werden.

Die Leistungen für die Miet- und Lohnwäsche können frühestens ab 1. April 2020 abgerufen werden. Die Rahmenvereinbarung der BBG endet am 3. Mai 2023, weshalb Leistungen nur bis zu diesem Datum abgerufen werden können.“

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, auf Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) über das Sortiment „Reinigung von Bekleidung und Wäschesorten inkl. Abholung und Ablieferung“ für die Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser Oberndorf und Bürmoos in einem Ausmaß von jährlich EUR 80.000,00 und einer Laufzeit vom 1. April 2020 bis zum 3. Mai 2023 und Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der SALESIANER MIETTEX GmbH.**

**Offene Abstimmung (24 GV anwesend – GV Mag. (FH) Danner ist während der Abstimmung nicht im Raum): Wird einstimmig beschlossen.**

## 21. Leitungsrechte für die A1 Telekom Austria AG, betreffend GST-Nr.: 1014 und 745/12 EZ 584 sowie GST-Nr. 97/3 EZ 573 alle KG 56410 Oberndorf

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Durch die A1 Telekom Austria AG wurden Vereinbarungen zum Leitungsrecht vorgelegt. Betroffen sind die sich im Eigentum der Stadtgemeinde Oberndorf befindlichen Grundstücke 1014, 745/12 und 97/3 alle KG 56410 Oberndorf.

Gemäß § 5 Abs 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes berechtigt, Leitungsrechte an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes durch die Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird  
  
und wenn
2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs 1, 1c oder 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist.

Die A1 Telekom Austria beabsichtigt in Ausübung dieses Rechtes auf der(n) angeführten Liegenschaft(en) folgende Telekommunikationsanlage(n) zu errichten:

KG 56410 Oberndorf, Einlagezahl 584

GST-NR: 1014           Kabelmontagegrube lt. Plan Straßenrand

KG 56410 Oberndorf, Einlagezahl 584

GST-NR: 745/12       Kabelmontagegrube lt. Plan Straßenrand

KG 56410 Oberndorf, Einlagezahl 573

GST-NR: 97/3           Kabelmontagegrube lt. Plan Straßenrand

Für die fernmeldetechnische Nutzung der Grundstücke soll keine Abgeltung geleistet werden."

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, auf Abschluss einer Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG zur Einräumung des Rechtes der Errichtung der Kabelmontagegrube auf den Grundstücken 1014, 745/12 und 97/3 alle KG 56410 Oberndorf.**

**Offene Abstimmung (24 GV anwesend – GV Mag. (FH) Danner ist während der Abstimmung nicht im Raum): Wird einstimmig beschlossen.**

## **22. Bestandsvertrag Republik Österreich - Benützung Öffentliches Wassergut (Fußgängersteg Reitbach)**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Im Zuge der Erstellung der Wegeverbindung Oichtenspitz zwischen Oberndorf und Nußdorf ist es notwendig einen Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut abzuschließen. Der Vertrag wird zwischen Vertragsgeber, der Republik Österreich - Öffentliches Wassergut, vertreten durch den Landeshauptmann von Salzburg als Vertreter des Öffentlichen Wassergutes und dem Vertragsnehmer, der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg geschlossen.

Vertragsgegenstand ist die Errichtung, Betrieb und Instandhaltung eines Fußgängerstegs über den Reitbach, GP 1115/3 KG Weitwörth und eines Wanderweges auf GP 1115/3 KG Weitwörth und GP 1064/4 KG Oberndorf.

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich beziehen sich auf den Steg/Fußgängersteg über das Gewässer (Reitbach), GP 1115/3 KG Weitwörth, Wanderweg lt. beigelegtem Lageplan auf GP 1115/3 KG Weitwörth und 1064/4 KG Oberndorf.

Auf Basis dieser notwendigen Nutzungen ist der in der Beilage zu diesem Amtsbericht vorliegende Bestandsvertrag abzuschließen."

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer stellt folgende Fragen:

1. Gibt es eine Mitbeteiligung von Nußdorf?
2. Zu Seite 3 Punkt B: Gehört die Brücke uns?
3. Zu Seite 4 Punkt C: Gelten die Bestimmungen auch für die zweite Brücke?
4. Sind wir für die Säuberung der Reitbachränder auch verantwortlich?
5. Sind wir für Missstände bei Hochwässern verantwortlich (angestautes Holz, etc.)?

Bürgermeister Ing. Djundja beantwortet alle Fragen mit „Ja“.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, auf Abschluss eines Bestandsvertrages mit der Republik Österreich - Öffentliches Wassergut, vertreten durch den Landeshauptmann von Salzburg als Vertreter des Öffentlichen Wassergutes.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**

### **23. Kooperationsvereinbarung mit dem Verband der Güterweggenossenschaft im Bundesland Salzburg (Treppelweg)**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Aus bekanntem Anlass musste die Treppelwegsitzung 2020 abgesagt werden. Die neue Referatsleiterin des Referates 4/06 - Ländliche Verkehrsinfrastruktur, Mag. Reija Falkensteiner, hat sich im Hinblick auf Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) mit dem Thema Beschaffung von Leistungen in ihrer Dienststelle beschäftigt.

Resümierend wird festgehalten, dass sowohl die Gemeinden, als auch der Verband der Güterweggenossenschaften im Bundesland Salzburg (GWEV) öffentlicher Auftraggeber nach dem Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) sind. Das genannte Gesetz gelangt gemäß § 10 Abs 3 für bestimmte Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern im Rahmen einer öffentlich-öffentlich Kooperation nicht zur Anwendung, wenn eine Zusammenarbeit betreffend öffentliche Dienstleistungen zur Erreichung gemeinsamer Ziele vorliegt. Aus diesem Grund wurde beigeschlossener Kooperationsvertrag erarbeitet.

Kooperationspartner sind der Verband der Güterweggenossenschaften im Bundesland Salzburg, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, und die Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg. Die öffentlich-öffentliche Kooperation besteht somit zwischen dem Verband der Güterweggenossenschaften im Bundesland Salzburg und der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg.

Ziele und Inhalte können dem beigefügten Kooperationsvertragsentwurf entnommen werden.

Auf Basis dieser Nutzungen ist der in der Beilage zu diesem Amtsbericht vorliegende Kooperationsvertrag abzuschließen."

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer führt aus, dass die angeführten Aufgaben auf Seite eins und zwei passen. Auf Seite vier „Zentrale Ziele und Aufgaben“ trifft nur der Punkt eins auf uns zu. Seite fünf Punkt drei ist ebenfalls plausibel.

Es stellt sich jedoch die Frage ob irgendwo festgelegt ist, wann hier wer zum Einsatz kommt, um welche Beiträge und Kosten es sich handelt und wie unsere Bauhofarbeiter unterstützt werden?

Bürgermeister Ing. Djundja antwortet, dass es sich hier um einen Kooperationsvertrag handelt aus dem noch keine direkte Verpflichtung bzw. Zahlung hervorgeht. Es gibt regelmäßige Sitzungen (Treppelwegsitzungen) wo bei Bedarf festgehalten wird, was gemacht werden muss. Es hängt einfach vom Bedarf ab. Prinzipiell geht es darum, dass wir gemeinsam mit der Güterweggenossenschaft Salzburg kooperieren wollen. Es geht hier nicht um tagtägliche Arbeiten.

Amtsleiter Dr. Schäffer führt aus, dass es schon seit 1963 eine Genossenschaft zur Betreuung der ländlichen Güterwege gibt. Es findet jedes Jahr eine Treppelwegsitzung statt. Dort wird vom Land festgelegt, wo Arbeiten durchgeführt werden können.

Bürgermeister Ing. Djundja wirft ein, dass diese Vereinbarung vor allem auch vergaberechtliche Gründe hat.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, auf Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Verband der Güterweggenossenschaft im Bundesland Salzburg.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**

## **24. Aufträge, Anschaffungen**

Keine!

## **25. Subventionen**

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

### **12.1. Tobias und Katharina Seidl - Förderung Wärmepumpe:**

Tobias und Katharina Seidl haben eine Wärmepumpe errichtet und aufgrund dessen um Gewährung einer Förderung angesucht. Nach den geltenden Förderungsrichtlinien können Herr und Frau Seidl mit einem Betrag in der Höhe von € 300,- gefördert werden.

Bürgermeister Ing. Djundja stellt den **Antrag, dies zu beschließen.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**

### **12.2. Franz Wolfgruber - Förderung Luftwärmepumpe:**

Franz Wolfgruber hat den Förderantrag für einen Investitionszuschuss zur Errichtung einer Luftwärmepumpe gestellt. Gemäß Richtlinien kann eine Förderung von 15 % des Investitionskostenzuschusses seitens des Bundes, das sind € 600,-, gewährt werden.

Bürgermeister Ing. Djundja stellt den **Antrag, dies zu beschließen.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**

### **12.3. Rudolf-Steiner-Schule Salzburg (Waldorf Campus):**

Antrag um Übernahme eines Schulsachaufwandes für einen Schüler in der Höhe von € 1.000,- für das Schuljahr 2019/2020.

Bürgermeister Ing. Djundja stellt den **Antrag, dies abzulehnen.**

**Offene Abstimmung (25 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.“**

## **26. Allfälliges**

Bürgermeister Ing. Djundja berichtet: Es gibt eine Gestattungsvereinbarung mit Frau Heide Mühlfellner (Bauernbräu) zur Nutzung eines Teiles des Gehsteiges als Gastgarten (Nutzung von 20.05.2020 bis 31.10.2020). Das Nutzungsendgeld errechnet sich aus der Summe und aus der Länge des Vertrages (€ 620,40).

GV Wimmer:

### ***Anregung/Vorschlag***

*Gemäß § 28 Abs. 2 Salzburger Gemeindeordnung 2019 i.d.g.F.*

*Die unterfertigten Mitglieder der Gemeindevertretung bringen gemäß § 28 Abs. 2 Salzburger Gemeindeordnung 2019 nachstehende Anregung/Vorschlag ein.*

*„Der zu erwartende Erlös aus der Verlassenschaftsangelegenheit TO Punkt 28 (nicht öffentlich) soll für den Ankauf und die Sanierung der Immobilie des Bezirksgerichts Oberndorf verwendet werden.“*

*Die Stadtgemeinde Oberndorf hat für diese Immobilie das Vorkaufsrecht. Weiter steht zu erwarten, dass das Land Salzburg den Ankauf mit einem erheblichen Anteil fördern wird. Damit ergibt sich für Oberndorf die einmalige Gelegenheit eine hochwertige Liegenschaft zu einem attraktiven Preis zu erwerben und einer kommunalen Verwendung zuzuführen. (z.B. Nutzung als Musikum)*

*Oberndorf, am 28.5.2020*

Unterfertigt durch sieben Mitglieder der ÖVP-Fraktion.

Bürgermeister Ing. Djundja nimmt die Anregung zur Kenntnis.

GV Pürcher berichtet von einer EU-Förderung betreffend Wifi (vierter Call). Hier sollte sich die Gemeinde nochmals bewerben.

Amtsleiter Dr. Schäffer antwortet, dass wir bereits beim ersten Call mitgemacht haben. Wir haben uns bereits schon dreimal angemeldet, es hat aber leider noch nie geklappt. Wir werden natürlich auch beim vierten Mal daran teilnehmen.

GV Bartl fragt, ob der Inhalt des Artikels in der Salzachbrücke betreffend Essen auf Rädern stimmt, wie hier der Stand der Dinge ist und ob geplant ist, das in Zukunft zu verbessern.

Bürgermeister Ing. Djundja antwortet, dass der Artikel richtig ist. Es gibt verschiedene Anbieter von Essen auf Rädern, etc. wie z.B.: das Hilfswerk, das Rote Kreuz, der Samariterbund, etc. Im Februar wandten sich zwei Bürger an uns, dass das Hilfswerk niemanden mehr aufnimmt. Die Begründung war, dass es sich finanziell nicht mehr rentiert und die Stadtgemeinde solle einen finanziellen Beitrag dazu leisten. Dann kam Corona. Hierfür haben wir zuerst den Einkaufshilfsdienst gestartet. Im Zuge der unglaublichen Solidaritätswelle haben wir beschlossen als Koordinierungsstelle den Essens-Menü-Service anzubieten, da wir wussten, dass vor allem ältere Personen zu Hause bleiben mussten. Es kam tatsächlich zur angesprochenen Parallelstruktur. Aktuell sind wir in Gesprächen mit dem Sozialen Netzwerk Oberndorf. Prinzipiell ist Essen auf Rädern sehr zu unterstützen. Wenn wir als Gemeinde Geld dafür ausgeben sollen, sollten wir es aber lieber einem Oberndorfer Verein mit vielen Freiwilligen als einer anderen Organisation geben.

Stadtrat Wenzl berichtet, dass die Zebrastreifen in Oberndorf vor ca. zwei Wochen neu lackiert worden sind. Nach dem Lackieren, wurde mit Laubbläsern gearbeitet. Im Zuge dessen war bzw. ist die Umgebung mit weißem Granulat verschmutzt. Hier sollte nachgefragt werden um was es sich hier handelt und warum hier nicht gereinigt wird.

Weiters stellt sich die Frage, ob es für den Mobilitätstag schon Planungen gibt.

Bürgermeister Ing. Djundja bestätigt, dass man betreffend Zebrastreifen nachfragen wird und bittet Stadtrat Wenzl um Zusendung von Fotos etc.

Amtsleiter Dr. Schäffer fragt, bei welchem Zebrastreifen dieser Missstand vorliegt.

Es handelt sich laut Stadtrat Wenzl um die Zebrastreifen Richtung Göming, am Ende der Nußdorferstraße und beim Bahnübergang gegenüber dem Blumengeschäft Sonnenblume.

Amtsleiter Dr. Schäffer antwortet, dass es sich hier um Landesstraßen handelt und die Firmen vom Land beauftragt werden.

Bürgermeister Ing. Djundja wirft ein, dass es auf jeden Fall am Ende der Mobilitätswoche wieder den Auto-freien-Tag geben wird. Ob sich dieses Jahr wieder eine freiwillige Gruppe wie letztes Jahr findet wissen wir noch nicht.

GV Nunweiler ergänzt, dass sie eine E-Mail vom Klimabündnis betreffend Mobilitätswoche bekommen hat. Es wird laut Schreiben an einem Projekt gearbeitet. Bezüglich der freiwilligen Gruppe aus Oberndorferinnen und Oberndorfern gibt es noch keine Informationen. Aufgrund der Corona-Pandemie werden wir ohnehin in der Planung eingeschränkt sein.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer fragt, ob im Bereich des Reitbachs und Richtung Kläranlage Parkbänke aufgestellt werden können.

Weiters stellt sich die Frage wie es mit dem Thema Sportzentrum weitergeht. Es wäre toll, wenn man am 02.06.2020 dazu mehr Informationen haben könnte.

Laut den Verbänden dürfen die Sportvereine wieder in die Hallen. Wir sollten auch gleich mit der Öffnung der Hallen reagieren.

Gibt es Informationen bezüglich Öffnungszeiten der Kindergärten und Volksschule im Sommer?

Wie geht es mit dem Wachdienst weiter?

Gibt es Informationen bezüglich der Bodenmarkierung in der Watzmannstraße? Die Bewohner haben große Angst was passiert, wenn wir keine Kurzparkzone machen. Meine Antwort ist, dass wir hier in der ersten Phase keine Kurzparkzone machen können.

Thema Essen auf Rädern: Das Soziale Netzwerk hat zum ersten Mal vermittelt bekommen, dass das Soziale Netzwerk das Essen auf Rädern übernehmen soll. Hier ist eine gewisse Vorbereitung notwendig, dass wird nicht von Heute auf Morgen erfolgen können.

Thema Hilfswerk: Das Hilfswerk teilte mir mit, dass schon seit längerer Zeit seitens des Hilfswerks versucht worden ist ein Gespräch mit der Gemeinde zu führen betreffend Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Gemeinde. Hier dürfte die Kommunikation nicht so optimal

gelaufen sein. Auch wenn wir eine zusätzliche Möglichkeit über das Soziale Netzwerk schaffen ist meine Ansicht, dass man mit dem Hilfswerk ein Gespräch suchen sollte, damit die Überschneidungen nicht mehr stattfinden. Hier könnte man gemeinsam eine bessere Lösung finden, damit die Betroffenen und die Ehrenamtlichen ein besseres Verständnis dafür bekommen.

Bürgermeister Ing. Djundja antwortet:

Parkbänke: Ja Parkbänke fehlen dort. Bei der Weganbindung Oichtenspitz gibt es ein Radverbot. Hier muss an der Beschilderung etwas geändert werden bzw. besser darauf hingewiesen werden. Das haben wir dem Land bereits weitergegeben. Für Mistkübelaufstellung sind wir nicht zuständig. Wenn Bänke aufgestellt werden, sollte ein Hinweis zur richtigen Müllentsorgung angebracht werden. Wir eruieren gerade wo es möglich wäre Bänke Richtung Kläranlage aufzustellen.

Sportzentrum: Es geht hier um die vierte Teilabänderung des REKs. Sämtliche Unterlagen wurden an das Amt der Salzburger Landesregierung zur zusammenfassenden Begutachtung übermittelt. Auf diese Begutachtung warten wir aktuell. Es wurde uns die Erledigung innerhalb der nächsten zwei Wochen zugesagt.

Hallen: Amtsleiter Dr. Schäffer beantwortet: Bei schulischen Einrichtungen haben wir die Vorgabe, dass keine Personen fremder Einrichtungen während der Corona-Zeit die Schule nutzen sollen. Wir haben hier auch keine Informationen wie die Vereine nach der Benutzung die Hallen reinigen würden etc. Unser Reinigungspersonal ist speziell geschult darauf. Außerdem werden die Turnhallen durch die Schule zum Teil genutzt (Hausaufgabenbetreuung, etc.).

Öffnungszeiten Sommer: Bürgermeister Ing. Djundja beantwortet: Es wird das Sommerprogramm mit Laufen wieder geben und auch mit Bürmoos, natürlich unter Einhaltung der Corona-Maßnahmen.

Amtsleiter Dr. Schäffer antwortet weiters, dass es sich hier um Vorgaben des Landes bzw. des Bundes handelt. Wir könnten nur wieder eine Ferienbetreuung für Volksschulkinder in der Volksschule anbieten, die mit der Schule an sich nichts zu tun hat. Derzeit wird diskutiert, dass es einen Sommerbetrieb geben soll. Dieser wäre aber eingeschränkt auf lernschwache Schüler. Es würde sich also nicht um eine Ferienbetreuung handeln.

Bereits vor Corona haben wir eine Befragung bezüglich Sommerkindergarten durchgeführt. Ende März erging die Anordnung an die Kindergartenleiterinnen bezüglich Corona neben dem Sommerkindergarten einen durchgehenden Kindergarten zu planen. Die Eltern wurden darüber informiert, dass im Sommer in jedem Kindergarten zumindest in einer Gruppe eine Betreuung angeboten wird. Bei Notwendigkeit auch eine Alterserweiterte Gruppe. Morgen ist die Frist für die Abgabe der Befragung.

Markierung Watzmannstraße: Bürgermeister Ing. Djundja beantwortet: Da in dieser Straße nicht ganz klar ist wo geparkt werden darf und wo nicht gibt es hier das Ansinnen, dass die Markierungen die angebracht werden sollen, ganz klar zeigen wie geparkt werden darf. Es wird dort keine Kurzparkzone ausgewiesen. Es gab eine Begehung mit den Vizebürgermeistern, dem Postenkommandanten und dem Zuständigen vom Land. Wir haben verschiedene Vorschläge besprochen und eine Lösung wird nach ausreichender Bürgerinformation umgesetzt.

Wachdienst: Es wäre eigentlich so gewesen, dass wir im Frühjahr nach der Ausschreibung damit gestartet hätten. Da das Parkraummanagement durch Corona ausgesetzt wurde, wurde auch das ausgesetzt. Wir wissen noch nicht wann wir wieder starten.

Amtsleiter Dr. Schäffer erklärt, dass wir ein Angebot beim ÖWD angefordert haben. Andere konkrete Angebote liegen noch nicht vor. Wir müssen warten bis wir wissen wann wir wirklich wieder starten. Firmen die Angebote erstellen wollen natürlich wissen wann es losgehen würde.

Hilfswerk/Essen auf Rädern: Bürgermeister Ing. Djundja beantwortet: Das Hilfswerk hat am Anfang meiner Amtsperiode um einen Kennenlerntermin angefragt. Bei diesem Gespräch war auch der Amtsleiter dabei. Wir haben uns einfach einmal kennengelernt und die verschiedenen Leistungen besprochen. Das war auch die letzte Kontaktaufnahme seitens des Hilfswerks mit uns. Wir haben das extra geprüft. Von meiner Seite aus hat es eine Kontaktaufnahme gegeben, als ich erfahren habe, dass keine neuen Kunden mehr aufgenommen werden. Das Hilfswerk ist einer von vielen Anbietern. Es kann auch bei anderen Dienstleistungen zu Überschneidungen kommen, weil auch dort verschiedene Anbieter anbieten. Ich scheue mich auch überhaupt nicht davor hier Geld in die Hand zu nehmen. Es gab aber einfach noch keine Kontaktaufnahme seitens des Hilfswerks.

Bürgermeister Ing. Djundja bedankt sich für die Sitzungsvorbereitung unter diesen besonderen Gegebenheiten beim Stadtamt. Ein spezieller Dank ergeht auch an den Schulwart der Neuen Mittelschule für die Unterstützung für die heutige Sitzung.

**27. Vergabe von Wohnungen (nicht öffentlich gemäß § 33 Abs. 2 GdO 2019)**

**28. Beschlussfassungen im Zusammenhang mit einer Verlassenschaftsangelegenheit (nichtöffentlich gem. § 33 Abs. 2 GdO 2019)**

Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23.35 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

gez. Sandra Eder eh.

gez. Bürgermeister Ing. Georg Djundja eh.